

Bebauungsplan „Nahverkehrsknoten Ehinger Tor“

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 22.07.2024 bis einschließlich 22.08.2024 durchgeführt. Parallel dazu wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden **keine** Stellungnahmen vorgebracht.

Im Rahmen der Beteiligung des Bebauungsplans wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gehört:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Netze BW GmbH
- Handwerkskammer Ulm (HWK)
- Industrie- und Handelskammer Ulm (IHK)
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis – Fachdienst Gesundheit
- Nachbarschaftsverband Ulm
- Polizeipräsidium Ulm
- Regierungspräsidium Tübingen – Ref. 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
- Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege
- Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16, Kampfmittelbeseitigungsdienst BW
- Regionalverband Donau-Iller
- Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH (SWU)
- Fernwärme Ulm GmbH (FUG)
- Stadt Ulm – SUB V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht
- Vodafone West GmbH
- Terranets BW GmbH
- Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (EBU)
- Sanierungstreuhand Ulm GmbH
- Feuerwehr Ulm

Von den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen ohne Einwendungen bzw. keine Stellungnahmen vorgebracht:

- Feuerwehr Ulm, mit Schreiben vom 01.08.2024
- Handwerkskammer Ulm (HWK)
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis – Fachdienst Gesundheit
- Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16, Kampfmittelbeseitigungsdienst BW
- Regionalverband Donau-Iller

Von den folgenden **14** Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Bebauungsplanverfahren vorgebracht:

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p><u>Terranets BW GmbH, mit E-Mail vom 19.07.2024 (Anlage 6.1)</u></p> <p>Die Leitungsauskunft der Terranets BW GmbH wurde umgestellt und es wird gebeten, für Anfragen und Beteiligungen zu unten genannten Themen den unten aufgeführten Link zur kostenlosen Beteiligung / Leitungsauskunft zu nutzen.</p> <p>Anfragen sowie Beteiligungen zu den Themen: Leitungsauskünfte, Bebauungspläne, Planungsanfragen, Koordinierungsanfragen, Flächennutzungsplanänderungen, Flurneuordnungen, Planfeststellungsverfahren usw. sind ausschließlich über das BIL-Portal https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>
<p><u>Vodafone West GmbH, mit E-Mail vom 24.07.2024 (Anlage 6.2)</u></p> <p>Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone West GmbH. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird Vodafone dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über ihren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>
<p><u>Nachbarschaftsverband Ulm, mit Schreiben vom 24.07.2024 (Anlage 6.3)</u></p> <p>Der vorgesehene Bebauungsplan soll als öffentliche Straßenverkehrsfläche, als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Straßenbahnanlagen entwickelt werden und ist somit nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt hier Verkehrsfläche und gemischte Baufläche dar. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch diese Abweichung nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der Punkt 1. „Inhalt des Flächennutzungsplans“ in der Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend dem nebenstehenden Wortlaut angepasst.</p>

<p>Der Flächennutzungsplan wird nach Abschluss des Verfahrens gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.</p> <p>Seitens des Nachbarschaftsverbands werden keine Anregungen zu den beabsichtigten Planungen eingebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Netze BW GmbH, mit E-Mail vom 24.07.2024 (Anlage 6.4)</u></p> <p>Im Geltungsbereich der Bauleitplanung unterhält bzw. plant die Netze BW keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Die Netze BW hat daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Im Geltungsbereich des Verfahrens befinden sich allerdings Nachrichtenkabel im Eigentum der Netze BW, welche durch die NetCom BW betrieben werden.</p> <p>Es wird gebeten sich hierzu eine Leitungsauskunft über das Leitungsauskunftssystem der Netze BW GmbH einzuholen: https://www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/leitungsauskunft. Sofern Änderungen am Telekommunikationsnetz notwendig sind, wird gebeten sich bitte an passiv@netcom-bw.de zu wenden.</p> <p>Abschließend wird gebeten, die Netze BW GmbH nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p> <p>Von einer weiteren Beteiligung der Netze BW GmbH am Bebauungsplanverfahren wird abgesehen.</p>
<p><u>Fernwärme Ulm GmbH (FUG), mit Schreiben vom 25.07.2024 (Anlage 6.5)</u></p> <p>Die FUG weist darauf hin, dass sich im Plangebiet bestehende Fernwärmeleitungen ihrerseits befinden. Es muss gewährleistet bleiben, dass diese nicht beschädigt werden.</p> <p>Sollten Änderungen im Bereich der FW – Ltg zu erwarten sein, so sind diese frühestmöglich mit der FUG abzustimmen.</p> <p>Aus dem beigefügten Lageplan M 1:500 ist die Lage der bestehenden Leitungen ersichtlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><u>Sanierungstreuhand Ulm GmbH, mit E-Mail vom 25.07.2024 (Anlage 6.6)</u></p> <p>Das Ehinger Tor liegt im Untersuchungsgebiet „Ehinger Tor“. Die Sanierungstreuhand Ulm hat keine Einwände gegenüber dem Bebauungsplanentwurf.</p> <p><u>Hinweis:</u> Der Verkehrsknotenpunkt Ehinger Tor ist Teil der vorbereitenden Untersuchung für das künftige Sanierungsgebiet „Ehinger Tor“. Der Einleitungsbeschluss für diese vorbereitenden Untersuchungen wurde am 18.06.2024 im Fachbereichsausschuss „Stadtentwicklung, Bau und Umwelt“ gefasst und im Gemeinderat am 19.06.2024 bestätigt. Die vorbereitende Untersuchung wird voraussichtlich zum Jahreswechsel 2025/2026 abgeschlossen sein. Aktuell sind noch keine konkreten Sanierungsziele für diesen Bereich festgelegt, da die vorbereitende Untersuchung noch im Anfangsstadium ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Regierungspräsidium Tübingen – Ref. 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, mit Schreiben vom 25.07.2024 (Anlage 6.7)</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Ulm an der B 28 und außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Ulm an der B 311. Die Baulast an der B 28 und der B 311 obliegt in diesem Bereich der Stadt Ulm.</p> <p>Somit liegt das Vorhaben komplett in der Verantwortung der Stadt Ulm. Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – ist straßenbaulich und anbaurechtlich nicht zuständig.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren wird verzichtet.</p>
<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH, mit E-Mail vom 01.08.2024 (Anlage 6.8)</u></p> <p>Im Planbereich befinden sich sehr umfangreiche und sehr hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>

<p>sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	
<p><u>Stadt Ulm – SUB V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, mit Schreiben vom 06.08.2024 (Anlage 6.9)</u></p> <p><u>Naturschutz</u> Der vorliegende Zwischenbericht der artenschutzrechtlichen Prüfung des Bebauungsplanes beinhaltet zwei Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind entsprechend einzuhalten und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Da es sich allerdings beim vorliegenden Gutachten nur um einen Zwischenbericht der artenschutzrechtlichen Prüfung geht, ist eine weitere Stellungnahme erst nach Vorlage des vollständigen Berichtes möglich.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält ebenfalls noch keine grünordnerischen Festsetzungen, da diese erst im Rahmen eines Wettbewerbs ausgelobt werden sollen. Sobald entsprechende Pläne vorliegen, sind diese ebenfalls mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Eine weitere naturschutzfachliche Stellungnahme zum Vorhaben kann daher erst nach Vorlage des vollständigen artenschutzrechtlichen Gutachtens und der grünordnerischen Festsetzungen erfolgen.</p> <p>Aus dem Aufgabenbereich Altlasten, Bodenschutz, Arbeits- und Umweltschutz und Wasserrecht werden keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Der vollständige artenschutzfachliche Bericht wurde fertiggestellt und bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der vollständige artenschutzfachliche Bericht wurde fertiggestellt und bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Polizeipräsidium Ulm, mit E-Mail vom 07.08.2024 (Anlage 6.10)</u></p> <p>Das Polizeipräsidium Ulm hat grundsätzlich keine Bedenken gegen das genannte Bauvorhaben, sofern einschlägige straßenverkehrs- und straßenrechtliche Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt werden. Exemplarisch aufgeführt die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt-06), den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen und ggfls. Radverkehrsanlagen (EFA und ERA), den Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Personennahverkehrs (EAÖ) sowie dem Leitfaden zum barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen im KVV.</p> <p>Auf Grund des frühen Planungsstandes kann zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme erfolgen, da wichtige Angaben wie bspw. angedachte Breiten und Führungen der Fußwege, Ausgestaltungen der Warte- und Aufstellflächen der Fahrgäste sowie über die vorliegenden Sichtbeziehungen noch nicht vorliegen. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des weiteren Planverfahrens eine erneute Anhörung des Polizeipräsidium Ulm zu weiterführenden Verkehrsplanungen stattfindet, falls dies erforderlich werden sollte.</p> <p>Grundsätzlich sollten bei der Anlage von Nachverkehrsknoten u.a. die nachfolgend aufgeführten Punkte Berücksichtigung finden (Liste nicht abschließend), um spätere Nachbesserungen weitgehend vermeiden zu können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausreichend groß dimensionierte Zufahrtswege für den Radverkehr, - Ausreichend hohe Anzahl an (überdachten) Fahrradabstellplätzen mit an heutigen Bedürfnissen angepassten Fahrradständern; ggfls. mit Ladestationen für E-Bikes/Pedelecs, - Ausreichend groß dimensionierte Fußgängerwege sowie Aufstell- und Warteflächen für Fahrgäste, - Barrierefreie Ausgestaltung der Haltestellen und Zugangswege, - Gute Sichtverhältnisse auf heranfahrende Busse und Straßenbahnen sowie auf Wartegäste und Fußgänger, - Ggfls. Anlage von Kurzparkplätzen im Nahbereich, um Fahrgästen ein unkompliziertes Umsteigen zu ermöglichen. 	<p>Unter Punkt 6.1 Erschließung / Verkehrsflächen der Begründung sind die angedachten Breiten der Verkehrsflächen aufgeführt.</p> <p>Die Ausgestaltung der Warte- und Aufstellflächen wird erst noch im Rahmen eines zeitnahen Planungswettbewerbs bestimmt.</p> <p>Bei entsprechendem Erfordernis wird das Polizeipräsidium Ulm erneut gehört.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>
<p><u>Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH (SWU), mit Schreiben vom 08.08.2024 (Anlage 6.11)</u></p> <p>Im Grundsatz bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Es wird aber darauf hingewiesen, dass sich im betroffenen Bereich diverse Versorgungsleitungen für Strom, LWL, Erdgas und Trinkwasser im Eigentum der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH befinden.</p> <p>Grundsätzlich gilt, Leitungen dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Von den Leitungen ist mit Bebauung ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann der Abstand von 2 Metern zur Bebauung unterschritten werden. Der Abstand von Versorgungsleitungen zu Baumstandorten muss 2,50 Meter betragen. Sollten diese Leitungen umgelegt werden müssen, so trägt der Verursacher die Kosten der Umlegung.</p> <p>Grundsätzlich haben die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH Sanierungsbedarf im betroffenen Bereich, die SWU Netze GmbH sind aber bereits im Planungsprozess beteiligt.</p> <p>Für den angefragten Bereich kann ein Löschwasser-Grundschatz von 96 m³/h zum jetzigen Zeitpunkt aus dem Trinkwassernetz gewährleisten.</p> <p>Der Datenbestand der SWU unterliegt ständig Änderungen, d.h. die abgegebenen Daten repräsentieren zum Zeitpunkt einer späteren Nutzung nicht mehr notwendigerweise die aktuelle Netzsituation. Der Erhalt der Daten entbindet den Empfänger nicht von der Verpflichtung, vor Beginn eventuell geplanter konkreter Baumaßnahmen durch die ausführenden Firmen die tagesaktuellen Bestandsdaten bei der SWU zu erheben.</p> <p>Es wird gebeten, die kostenlose Online-Leitungsauskunft https://leitungsauskunft.ulm-netze.de/ zu nutzen.</p> <p>Hier können, nach initialer Registrierung, Auskünfte eingeholt und die Pläne als PDF erhalten werden. Oder es kann der Kundenservice Leitungsauskunft telefonisch unter 0731 166-1861 oder per Mail über: leitungsauskunft@ulm-netze.de kontaktiert werden.</p> <p>Es wird gebeten, dies bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Verkehr GmbH weitergeleitet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Verkehr GmbH weitergeleitet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Verkehr GmbH weitergeleitet.</p>
---	---

<p>Um weitere Abstimmung und Einbeziehung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH in weitere Schritte der Planungen wird hiermit gebeten.</p> <p>Im Anhang ist ein Bestandsplan der Versorgungsleitungen der Stadtwerke sowie das „Merkheft zur Verhütung von Unfällen“ enthalten. Der Ansprechpartner bei der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH ist Herr Nicolas Harder. Erreichbar unter der Durchwahl - 1699 oder per E-Mail unter nicolas.harder@ulm-netze.de.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Verkehr GmbH weitergeleitet. Eine Einbeziehung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH in die weiteren Planungsschritte wird zugesichert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Verkehr GmbH weitergeleitet.</p>
<p><u>Industrie- und Handelskammer Ulm (IHK), mit Schreiben vom 21.08.2024 (Anlage 6.12)</u></p> <p>Die IHK Ulm begrüßt die Sanierung und den Umbau des Nahverkehrsknoten Ehinger Tor mit dem Ziel einer Stärkung des ÖPNV.</p> <p>Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans reicht zum Teil in die öffentlichen Straßenverkehrsflächen bzw. Fahrspuren der Neuen Straße. Dabei fällt auf, dass im Bebauungsplanentwurf in der Neuen Straße am Knoten Bismarckring nur noch zwei Fahrstreifen/-spuren für den MIV dargestellt sind (Vergleich heutige Situation: fünf Fahrspuren). Der Bereich befindet sich jedoch zum größten Teil außerhalb des Geltungsbereiches des hier vorliegenden Bebauungsplans. In der Begründung des Bebauungsplans ist dargelegt, dass eine Anpassung der geplanten Busspur notwendig sei, die um ca. 2,7 m in Richtung Norden in die Neue Straße verschoben werden soll.</p> <p>Die IHK weist bereits im Vorfeld weiterer Planungen darauf hin, dass aus Sicht der regionalen Wirtschaft eine Reduzierung der Fahrspuren von fünf auf weniger als 4 Fahrspuren in diesem für die Pendler- und Wirtschaftsverkehre wichtigen Verkehrsknoten als nicht zielführend zur Abwicklung der Verkehre angesehen wird und damit abgelehnt wird. Die Planungen sind aus Sicht der IHK für diesen Bereich so vorzunehmen, dass auch künftig vier Fahrstreifen auf der Neuen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die räumliche Anpassung der bereits vorhandenen Busspur nach Norden zur Neuen Straße ist korrekt. Dadurch wird eine der drei bestehenden Linksabbiege-Spuren der Neuen Straße überlagert. Die Straßenplanung samt künftiger Aufteilung der Fahrspuren der Neuen Straße befindet sich jedoch größtenteils außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und ist daher nicht Regelungsinhalt des baurechtlichen Verfahrens. Die Darstellung in der Bebauungsplanzeichnung erfolgte rein zu informellen Zwecken und wird aufgrund der stetigen Weiterentwicklung der Planung, auch über das Bebauungsplanverfahren hinaus, aus der Zeichnung herausgelöst.</p> <p>Nach derzeitigem Planungsstand soll die Neue Straße im Bereich des Ehinger Tors zwei Linksabbiege-Spuren und eine Geradeaus-Spur mit integrierter Rechtsabbiege-Spur umfassen. In Zusammenhang mit den Planungen zur Landesgartenschau 2030 wurde im März 2022 durch das Büro SHP Ingenieure aus Hannover eine Machbarkeitsstudie zum Thema Verkehr verfasst. Die Machbarkeitsstudie sagt aus, dass bei drei Fahrstreifen einige MIV-Fahrten eingespart werden müssten. Dies wird als kurzfristig</p>

<p>Straße in Richtung Westen / zum Knoten Bismarckring möglich sind.</p> <p>Zudem bleiben drei Fahrspuren geradeaus bzw. von der Innenstadt kommend Richtung Westen auf der neuen Straße vor dem Kreuzungsbereich Schillerstraße/Hauffstraße notwendig.</p> <p>Vor allem für die Spitzenstunden des Verkehrs und in diesem Bereich fast für den gesamten Tageszeitraum ist eine ausreichend dimensionierte Verkehrsinfrastruktur notwendig, um die Verkehre flüssig abzuwickeln. Deshalb bleibt es im Knoten Neue Straße/Bismarckring wichtig, weiterhin zwei Fahrspuren für Linksabbieger (Richtung Süden), eine Fahrspur geradeaus (Richtung Westen) und eine Rechtsabbiegespur (Richtung Norden) aufrecht zu erhalten. Eine Reduzierung von drei auf zwei Linksabbiegespuren kann aus Sicht der Wirtschaft mitgetragen werden. Bei einer weiteren Fahrspurreduzierung ist auch aufgrund der Verkehrsstärken zu befürchten, dass in diesem Bereich eine Situation geschaffen wird, wie sie vielfach an der „Theaterkreuzung“ (Kreuzung Olgastraße/Neutorstraße/Wengengasse) auftritt. Diese Rückstausituationen sind zu vermeiden.</p> <p>Der Bereich von der Neuen Straße kommend in den Bismarckring stellt einen wichtigen Kreuzungsbereich dar, der die Verkehre aus dem Innenstadtbereich auf direktem/schnellen Weg herausführt. Die IHK bittet dies zu berücksichtigen und die Planungen hierzu ggf. anzupassen.</p>	<p>realisierbar eingeschätzt. Beispielsweise könnte die Signalisierung in der Neuen Straße angepasst und hierdurch eine entsprechende Pfortnerung erreicht werden. Ein hierdurch entstehender Rückstau kann im bestehenden Stauraum aufgenommen werden. Verkehre würden sich räumlich, zeitlich und idealerweise auch modal verlagern.</p>
<p><u>Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege, mit Schreiben vom 21.08.2024 (Anlage 6.13)</u></p> <p>1. <u>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Im Plangebiet befindet sich das Kulturdenkmal Ehinger Tor, ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung, das zugleich auch einen Teil der Sachgesamtheit Bundes- und Reichsfestung Ulm darstellt. Durch die Neugestaltungen im Umfeld des Tores wird dieses besser in Wert gesetzt. Aus diesem Grund wird die Planung ausdrücklich begrüßt. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p> <p>2. <u>Archäologische Denkmalpflege:</u> Das o.g. Verfahren berührt Belange des archäologischen Kulturdenkmalschutzes. Im</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Einzelnen sind folgende denkmalrelevante Objekte betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werk II: Ehinger Tor und andere erhaltene Bauten der Bundesfestung Ulm, (Listen-Nr. 162, ADAB-Id. 110347822); KD § 2 DSchG - Werk II: Courtine und Ehinger Tor der Bundesfestung Ulm (Listen-Nr. 161, ADAB-Id. 110347701); Prüffall <p>Die Erhaltung von Kulturdenkmalen liegt im öffentlichen Interesse. Das Landesamt für Denkmalpflege regt an, diesem Erhaltungsinteresse im Rahmen der weiteren Planungen Rechnung zu tragen. Sollten innerhalb der ausgewiesenen Denkmalflächen bauliche Bodeneingriffe (Erschließungstrassen, Erdaushub, temporäre Baustelleneinrichtungen etc.) erfolgen, wird dies zur Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz führen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 S. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Diese kann ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen. Eine frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege bei den weiteren Planungen ist erforderlich. Prüffälle bezeichnen Objekte, deren Kulturdenkmaleigenschaft noch nicht abschließend geklärt ist. Um Planungssicherheit herzustellen und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld von Erschließungs- und Neubaumaßnahmen archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers empfiehlt das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Es wird um frühzeitige weitere Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege gebeten, um Verzögerungen im weiteren Verfahren zu vermeiden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Unter Punkt 2.1 Denkmalpflege der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird als nachrichtliche Übernahme bereits auf diesen Sachverhalt eingegangen. Der Punkt wird gemäß dem nebenstehenden Wortlaut ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Großflächiger Tiefbau ist im Plangebiet nicht geplant. Im Hinblick auf das Ergebnis des Wettbewerbs, werden verschiedene Baumquartiere, Fundamente für Überdachungen und Einbauten sowie Leitungsverlegungen erwartet.</p>
--	--

<p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Dr. Jonathan Scheschkewitz, E-Mail: Jonathan.Scheschkewitz@rps.bwl.de</p>	<p>Eine frühzeitige Beteiligung der Archäologischen Denkmalpflege, vertreten durch Herrn Dr. Jonathan Scheschkewitz, wird zugesichert.</p>
<p><u>Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (EBU), mit Schreiben vom 22.08.2024 (Anlage 6.14)</u></p> <p><u>Abwasser und Gewässer (Abt I):</u> Der Mindestabstand von neu zu pflanzenden Bäumen zu öffentlichen Kanälen muss gemäß dem Regelwerk DWA-M 162 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) 2,50 m betragen (Außenkante Rohr zur Achse des Baumes). Eine Unterschreitung des Mindestabstandes bis auf 1,50 m darf nur in Ausnahmefällen nach Freigabe durch die EBU erfolgen. In diesem Fall ist ein Wurzelschutz vorzusehen.</p> <p>Bei der Abwasserbeseitigung ist die Abwassersatzung der Stadt Ulm zu beachten. Danach sind u.a. Hausanschlussleitungen vom Gebäude bis zum öffentlichen Kanal in der Straße als private Leitungen zu planen, bauen und unterhalten. Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm angefordert werden.</p> <p>Im Bereich des abgegrenzten Bebauungsplanes befinden sich bestehende Mischwasserleitungen der EBU. Vor Baubeginn sind deshalb frühzeitig Bestandspläne bei den EBU anzufordern. Des Weiteren ist der Beginn der Bauarbeiten frühzeitig mit den EBU abzustimmen um die im Baufeld vorhandene Leitung mittels TV-Kamera befahren zu können. Die Befahrung soll Aufschluss über den Zustand der Kanäle geben. Bei Schäden sind diese dann zu sanieren bzw. in offener Bauweise auszutauschen.</p> <p><u>Abfall und Stadtreinigung (Abt II):</u> 1. <u>Bau- und Abbruchabfälle, RC-Baustoffe</u> 1.1 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen gem. LKreiWiG Bei geplanten Erdbaumaßnahmen ist gemäß § 3, Abs. 3 LKreiWiG darauf zu achten, dass ein</p>	<p>Die Stellungnahme wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stellungnahme wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stellungnahme wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>

<p>Erdmassenausgleich stattfindet. Dabei sollen die bei der Baumaßnahme zu erwartenden anfallenden Aushubmassen, vorausgesetzt einer bau- und umwelttechnischen Eignung, vor Ort wiederverwendet werden. Für nicht verwendbare Aushubmassen sind bereits im Vorfeld entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen.</p> <p>Dazu ist gemäß § 3 Abs. 4 LKreiWiG der zuständigen Baurechtsbehörde für folgende Maßnahmen ein Abfallverwertungskonzept zur Prüfung vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit > 500 m³ Bodenaushub - verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen - als Teilabbruch umfassende verfahrenspflichtige Baumaßnahmen <p>Gemäß § 2, Abs. 4 LKreiWiG sind im Rahmen der Vorbildfunktion bei der Ausführung nicht unerheblicher Baumaßnahmen der öffentlichen Hand (gilt auch bei privaten Bauvorhaben!)</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und güteüberwachte RC-Baustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen angeboten werden, die auf Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden. - vorrangig RC-Baustoffe, insbesondere als Schüttmaterial, Tragschichtmaterial, Zuschlagstoff für RC-Beton, sowie für Verfüllungen, Dämme und Wälle, einzusetzen. <p>Andernfalls sind die Gründe für eine Nichtberücksichtigung von RC-Baustoffen zu nennen.</p> <p>1.2 Getrenntsamml- und Verwertungspflicht gem. GewAbfV</p> <p>Gemäß § 8, Abs. 1 GewAbfV sind Bau- und Abbruchabfälle (alle gem. AVV 17, ausgenommen Boden 17 05 ..), die technische Machbar- und wirtschaftliche Zumutbarkeit vorausgesetzt, nach Stoffströmen getrennt zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Es wird ein Abfallverwertungskonzept erstellt und im Rahmen der Baugenehmigung zur Prüfung vorgelegt. Ein entsprechender Hinweis ist bereits unter Punkt 3.2 Abfallverwertungskonzept in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>
--	---

sammeln und befördern, sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Darüber hinaus ist gem. § 8 Abs. 3 GewAbfV, bei Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Abfallvolumen ab 10 m³, die getrennte Sammlung, Beförderung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen dokumentationspflichtig.

1.3 Andienungspflicht für nicht verwertbare Abfälle

Für nicht verwertbare Abfälle, insbesondere Baurestmassen aus dem Abbruch bestehender Gebäude, besteht die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 KrWG, soweit die Zuordnungswerte DK 1 der Deponieverordnung (DepV) vorliegen. DK 1-Abfälle zur Entsorgung bzw. Beseitigung sind an der Deponie Donaustetten anzudienen. Informationen zum Annahmeverfahren nach § 8 Deponieverordnung (DepV) erteilen die EBU unter der Tel. Nr. 0731/166-3541.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)

Von: Leitungsauskunft <planauskunft@terraneis-bw.de>
Gesendet: Freitag, 19. Juli 2024 11:35
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: AW: Beteiligung im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan
"Nahverkehrsknoten Ehinger Tor"

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Leitungsauskunft wurde umgestellt, bitte nutzen Sie für Anfragen und Beteiligungen zu unten genannten Themen, unseren unten aufgeführten **Link zur kostenlosen Beteiligung / Leitungsauskunft**.

Anfragen sowie Beteiligungen zu den Themen: Leitungsauskünfte, Bebauungspläne, Planungsanfragen, Koordinierungsanfragen, Flächennutzungsplanänderungen, Flurneuordnungen, Planfeststellungsverfahren usw. sind ausschließlich über das BIL-Portal <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen.

Bitte melden Sie sich einmalig an, sie erhalten dann in Kürze einen Zugang. Mittels der BIL Online-Leitungsauskunft, erfahren Sie zukünftig schnellstmöglich, ob im fraglichen Bereich Leitungen unseres Unternehmens, mit aktuell parallel über 90 anderen Netzbetreibern vorhanden sind, und das alles mit nur einer Anfrage.

Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. **Ihr Vorteil: Sie müssen**

Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber.

Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.

Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt

an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL_Flyer-Bauwirtschaft" oder der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de/> entnehmen.

Wir würden uns sehr freuen wenn Sie auch in Zukunft diesen Dienst nutzen würden.

Ihre Vorteile:

- schnelle Verfügbarkeit der Planauskunft
- freie Gebietsauswahl und Anpassung der Abfrage
- kostenfreier Service

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Wir vernetzen. Energie. Sicher. terraneis bw auf [LinkedIn](#) und [youtube](#) folgen.

Unsere Datenschutzhinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten finden Sie [hier](#).

Hannah Tar

Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
Gesendet: Mittwoch, 24. Juli 2024 11:44
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: Stellungnahme OEG-18247, Vodafone West GmbH, Beteiligung im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan "Nahverkehrsknoten Ehinger Tor"

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-18247

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Münchner Str. 2
89073 Ulm

Datum 24.07.2024

Beteiligung im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan "Nahverkehrsknoten Ehinger Tor"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.07.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Nachbarschaftsverband Ulm

Nachbarschaftsverband Ulm 89070 Ulm

Stadt Ulm
SUB I
89070 Ulm

Geschäftsstelle
Stadt Ulm
Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt
Bürgermeister Tim von Winning
Telefon (0731) 161-6000
Telefax (0731) 161-1632
Sachbearbeitung: Steffen Layer
Hauptabt. Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Münchner Straße 2
89073 Ulm
Telefon (0731) 161-6112
Telefax (0731) 161-1630
EMail s.layer@ulm.de
homepage www.nachbarschaftsverband-ulm.de
Datum 24.07.2024

Bebauungsplanverfahren „Nahverkehrsknoten Ehinger Tor“ der Stadt Ulm
Ihr Schreiben vom 19.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Nachbarschaftsverband Ulm nimmt zu vorliegender Planung wie folgt Stellung.

Der vorgesehene Bebauungsplan soll als öffentliche Straßenverkehrsfläche, als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fußgängerbereich und als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Straßenbahnanlagen entwickelt werden und ist somit nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan stellt hier Verkehrsfläche und gemischte Baufläche dar. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch diese Abweichung nicht beeinträchtigt.

Der Flächennutzungsplan wird nach Abschluss des Verfahrens gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Seitens des Nachbarschaftsverbands werden keine Anregungen zu den beabsichtigten Planungen eingebracht.

Mit freundlichen Grüßen


Tim von Winning
Geschäftsführer

Hannah Tar

Von: Externe Planungsverfahren Netze BW <bauleitplanung@Netze-BW.de>
Gesendet: Mittwoch, 24. Juli 2024 09:52
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Cc: FieldservicePassiv
Betreff: Stellungnahme zu Beteiligung im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan "Nahverkehrsknoten Ehinger Tor" - Vorgangs-Nr.: 2024.1204
Anlagen: Nahverkehrsknoten Ehinger Tor - Anlage 5 -Begrndung.pdf;
Nahverkehrsknoten Ehinger Tor - Anlage 2 - Bebauungsplanentwurf.pdf

Bebauungsplan „Nahverkehrsknoten Ehinger Tor“ sowie örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom: 19.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Im Geltungsbereich des o.g. Verfahrens befinden sich allerdings Nachrichtenkabel im Eigentum der Netze BW, welche durch die NetCom BW betrieben werden.

Bitte holen Sie sich hierzu eine Leitungsauskunft über das Leitungsauskunftssystem der Netze BW GmbH ein:
<https://www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/leitungsauskunft>

Sofern Änderungen am Telekommunikationsnetz notwendig sind, wenden Sie sich bitte an passiv@netcom-bw.de.

Abschließend bitten wir, uns **nicht** weiter am Verfahren zu beteiligen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Beste Grüße

Kim Jennifer Tetzlaff
Netzentwicklung Projekte – Planungsverfahren
(Externe Planungsverfahren)

Netze BW GmbH
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

Telefon: +49-711/2 89-8 24 16
E-Mail: bauleitplanung@netze-bw.de

www.netze-bw.de

Netze BW – Ein Unternehmen der EnBW

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart; Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 747734
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell
Geschäftsführung: Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald

Unsere Datenschutzhinweise sowie die Hinweise zum Widerspruchsrecht finden Sie unter: www.netze-bw.de/datenschutz



FUG Fernwärme Ulm GmbH / Postfach 17 40 / 89007 Ulm

Stadt Ulm
SUB
Herr Unsöld
Münchner Straße 2
89070 Ulm



Technische Betriebsführung
Magirusstraße 21 / 89077 Ulm
Postfach 1740 / 89007 Ulm

Tel.: 07 31 / 39 92 -0
Fax: 07 31 / 365 46

Kaufmännische Betriebsführung
Karlstraße 1-3 / 89073 Ulm
Postfach 3867 / 89028 Ulm

Tel.: 07 31 / 1 66-0
Fax: 07 31 / 1 66-1469

E-Mail: info@fernwaerme-ulm.de

Unsere Zeichen
H. Nagel/HAJ

Durchwahl
39 92-1 37

Datum
25.07.2024

Bebauungsplan „Nahverkehrsknoten Ehinger Tor“

Sehr geehrter Herr Unsöld,

wir weisen darauf hin, dass sich im Plangebiet unsere bestehende Fernwärmeleitungen befinden. Es muss gewährleistet bleiben, dass diese nicht beschädigt wird.

Sollten Änderungen im Bereich der FW – Ltg zu erwarten sein, so sind diese mit uns frühestmöglich abzustimmen.

Aus dem beigegeführten Lageplan M 1: 500 ist die Lage der bestehenden Leitungen ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Fernwärme Ulm GmbH

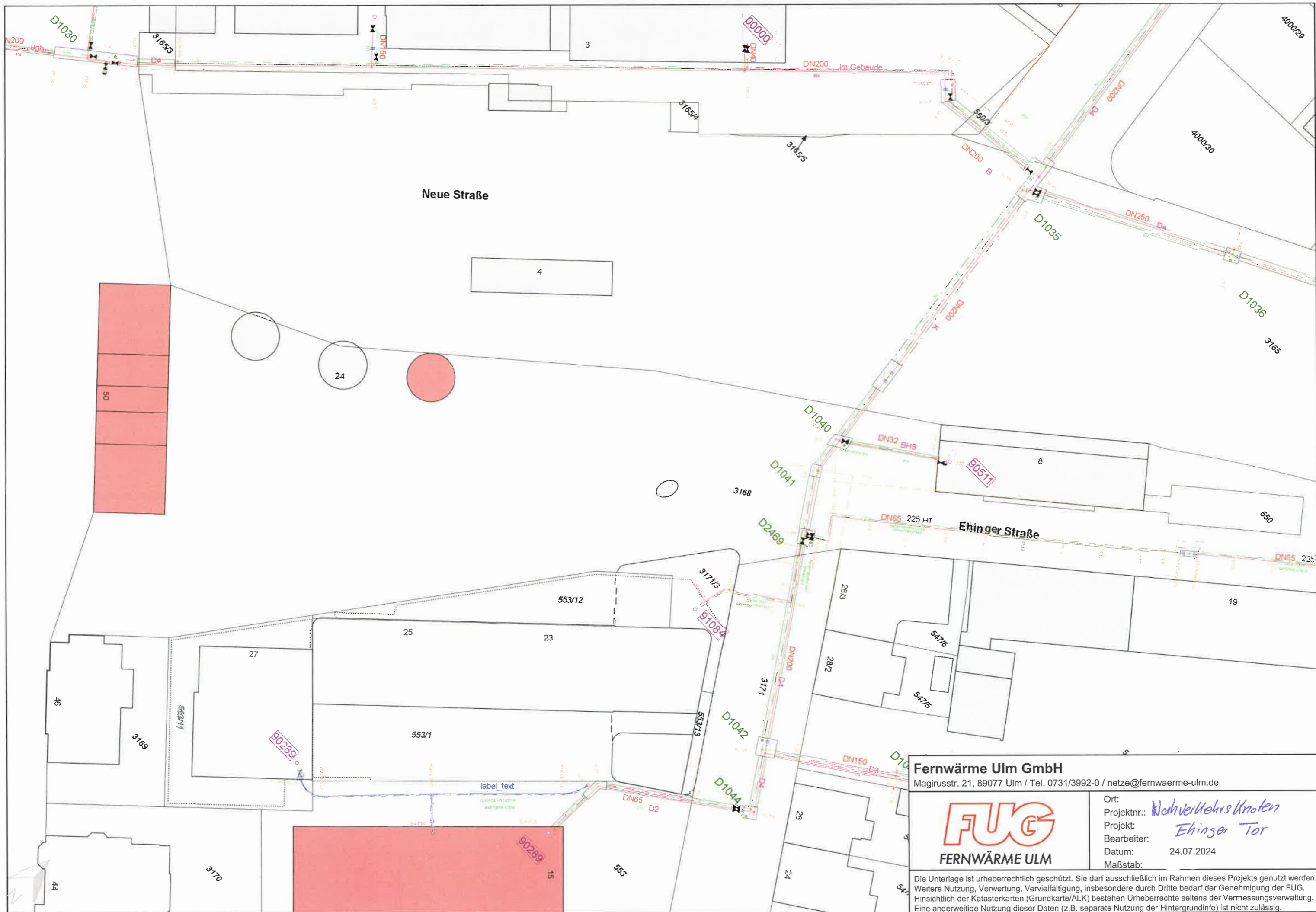
i. V.

P. Ruf

i. A.

T. Nagel

Anlage



Fernwärme Ulm GmbH

Magirusstr. 21, 89077 Ulm / Tel. 0731/3992-0 / netze@fernwaerme-ulm.de



Ort:
 Projektnr.: *Wohnverkehrs Knoten*
 Projekt: *Ehinger Tor*
 Bearbeiter:
 Datum: 24.07.2024
 Maßstab:

Die Unterlage ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ausschließlich im Rahmen dieses Projekts genutzt werden. Weitere Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, insbesondere durch Dritte bedarf der Genehmigung der FUG. Hinsichtlich der Katasterkarten (Grundkarte/ALK) bestehen Urheberrechte seitens der Vermessungsverwaltung. Eine anderweitige Nutzung dieser Daten (z.B. separate Nutzung der Hintergrundinfo) ist nicht zulässig.

Hannah Tar

Von: Sebastian Schweizer <sebastian.schweizer@san-ulm.de>
Gesendet: Donnerstag, 25. Juli 2024 16:43
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: Stellungnahme zur Beteiligung im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan "Nahverkehrsknoten Ehinger Tor"

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 19.07.2024. Als Sanierungstreuhand der Stadt Ulm wurden wir im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanaufstellungsverfahren zum „Verkehrsknoten Ehinger Tor“ als Träger öffentlicher Belange (TÖB) beteiligt. Das Ehinger Tor liegt im Untersuchungsgebiet „Ehinger Tor“.

Die Sanierungstreuhand Ulm hat keine Einwände gegenüber dem Bebauungsplanentwurf.

Hinweis:

Der Verkehrsknotenpunkt Ehinger Tor ist Teil der vorbereitenden Untersuchung für das künftige Sanierungsgebiet „Ehinger Tor“. Der Einleitungsbeschluss für diese vorbereitenden Untersuchungen wurde am 18.06.2024 im Fachbereichsausschuss „Stadtentwicklung, Bau und Umwelt“ gefasst und im Gemeinderat am 19.06.2024 bestätigt.

Die vorbereitende Untersuchung wird voraussichtlich zum Jahreswechsel 2025/2026 abgeschlossen sein. Aktuell sind noch keine konkreten Sanierungsziele für diesen Bereich festgelegt, da die vorbereitende Untersuchung noch im Anfangsstadium ist.

Für weitere Informationen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sebastian Schweizer
Gebietsbetreuer

Sanierungstreuhand Ulm GmbH
Neue Straße 102
D-89073 Ulm

Telefon.: +49 (0)7 31-15386 32
E-Mail.: s.schweizer@san-ulm.de
Website: www.san-ulm.de

Geschäftsführer: Dirk Feil, Stadtplaner (Dipl.-Ing.)
Aufsichtsratsvorsitzender: erbbürgermeister Martin Ansbacher
Amtsgericht Ulm/Donau HRB 723



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Ulm
SUB


Per E-Mail:
Buergerservice-bauen@ulm.de

Tübingen 25.07.2024

Name Sandra Kreußler

Durchwahl 07071 757-3253

Aktenzeichen RPT0210-2511-15/49
(Bitte bei Antwort angeben)

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Schreiben/E-Mail vom 19.07.2024

A. Allgemeine Angaben

Stadt Ulm

- Flächennutzungsplanänderung
- Bebauungsplan „Nahverkehrsknoten Ehinger Tor“**
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

B. Stellungnahme

- Keine Anregungen oder Bedenken.
- Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2.

Belange des Straßenwesens

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Ulm an der B 28 und außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Ulm an der B 311. Die Baulast an der B 28 und der B 311 obliegt in diesem Bereich der Stadt Ulm.

Somit liegt das Vorhaben komplett in der Verantwortung der Stadt Ulm. Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – ist straßenbaulich und anbaurechtlich nicht zuständig.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

gez.

Kreuzer

Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)

Von: B.Beck@telekom.de
Gesendet: Donnerstag, 1. August 2024 09:13
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: Ulm BebPI Nahverkehrsknoten Ehinger Tor | Südwest22_2024_115300
Anlagen: Lap Ulm BebPI Nahverkehrsknoten Ehinger Tor.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich sehr umfangreiche und sehr hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Beck

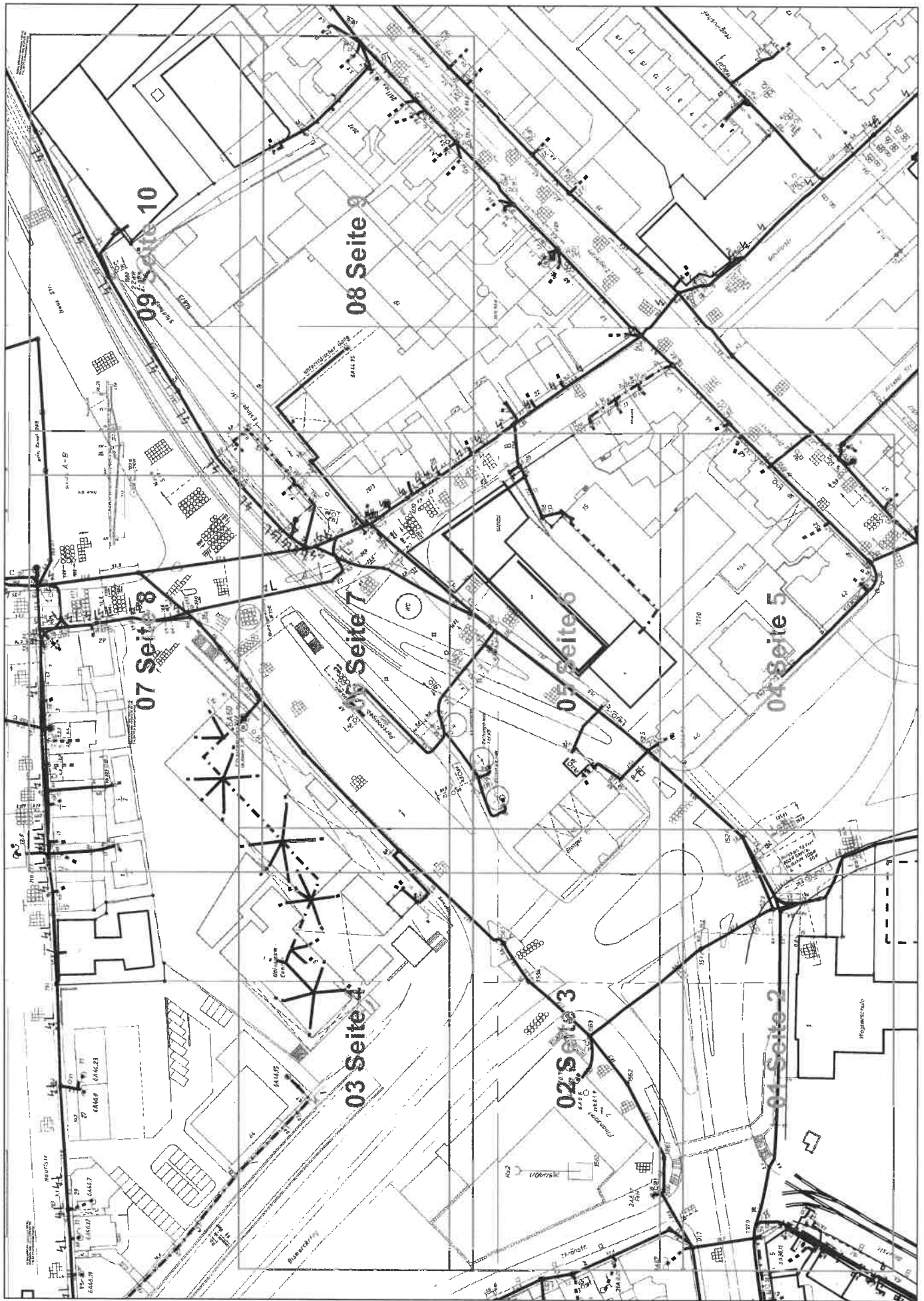
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

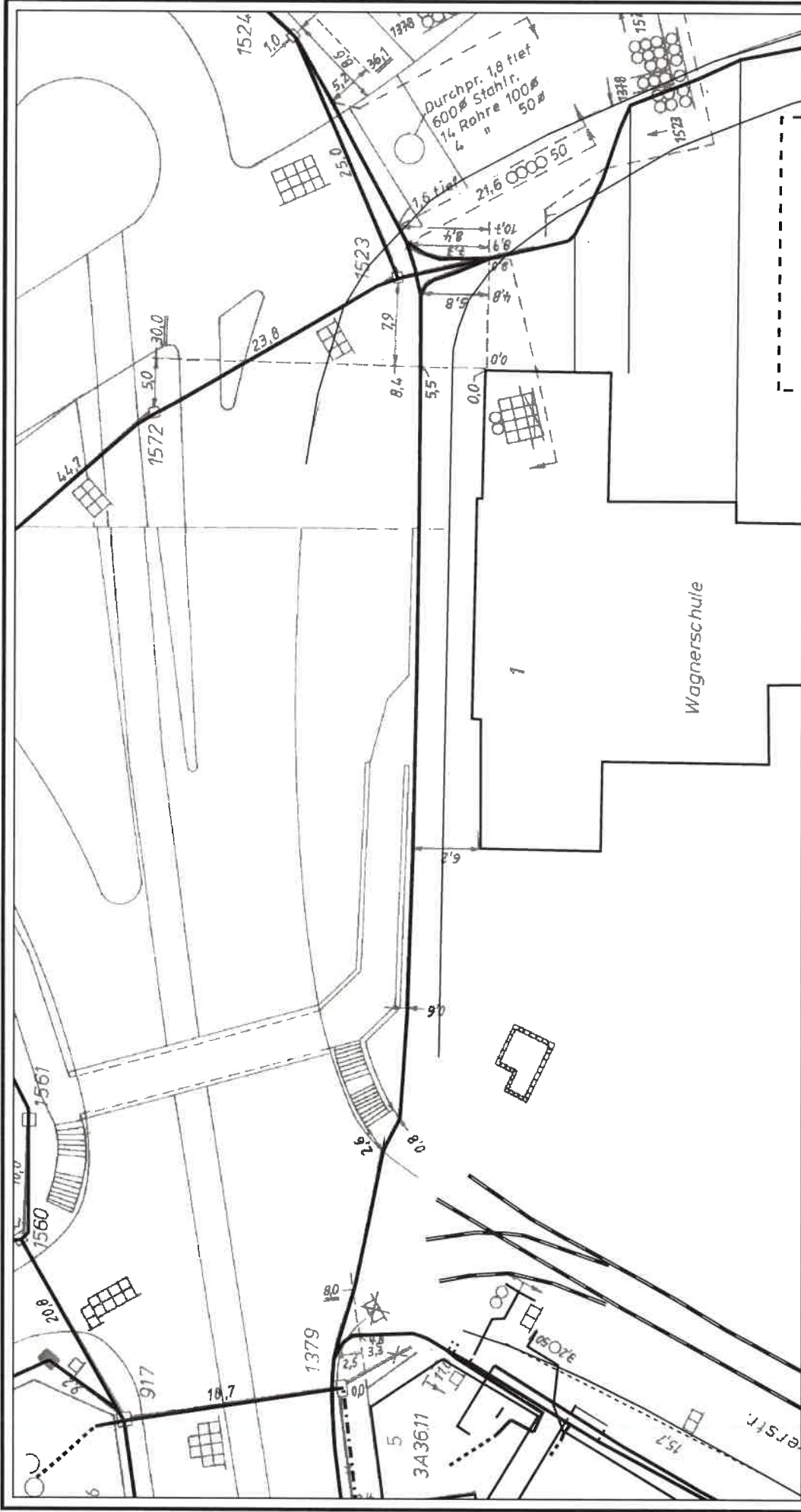
Technik Niederlassung Südwest
Dipl.Ing. (FH) Bernd Beck
PTI 22 Referent B1
Blumenstr. 8 - 14, 70182 Stuttgart
+49 711 999 - 2138 (Tel.)
+49 170 926 1466 (Mobil)
E-Mail: b.beck@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

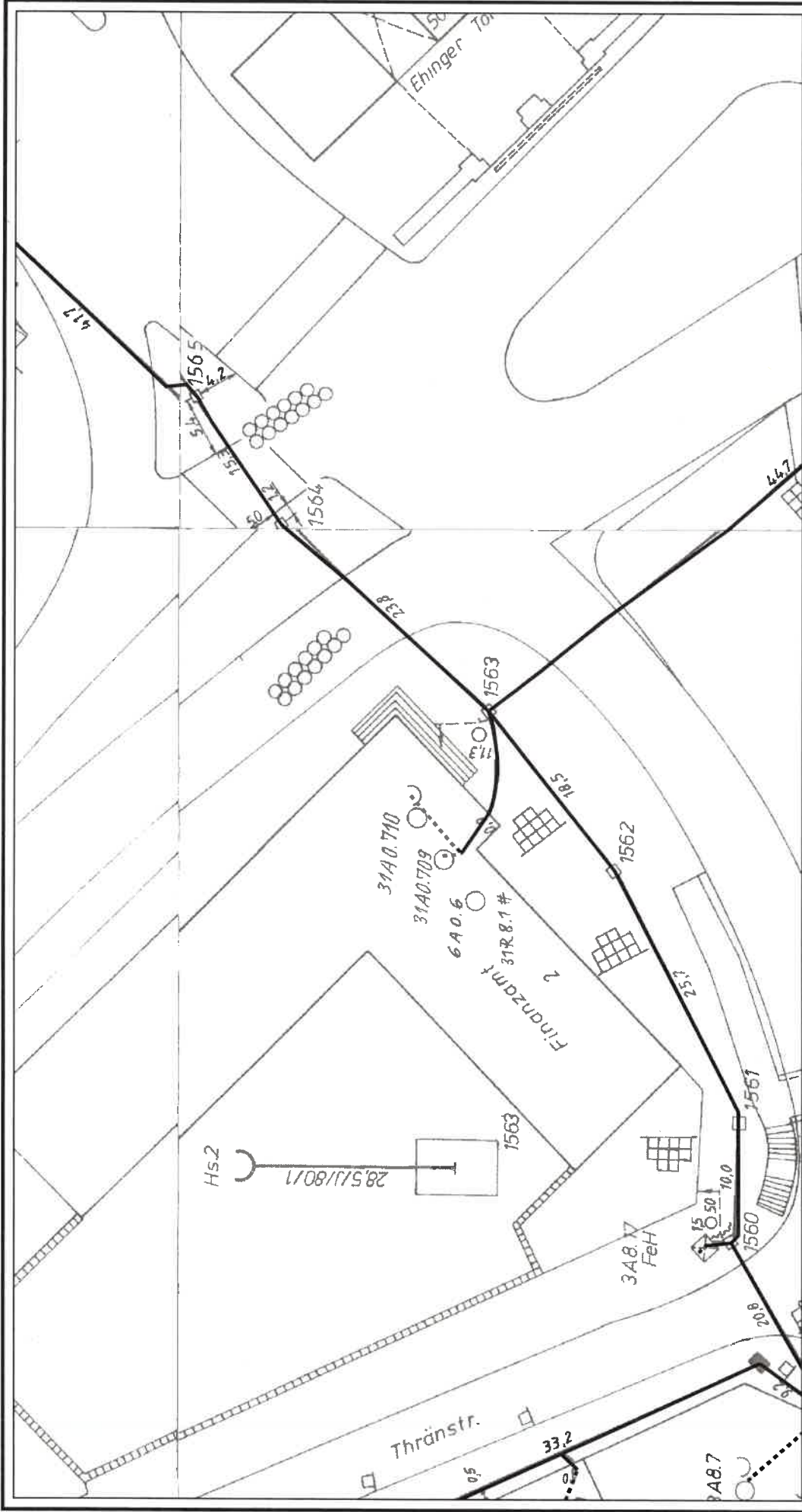
Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

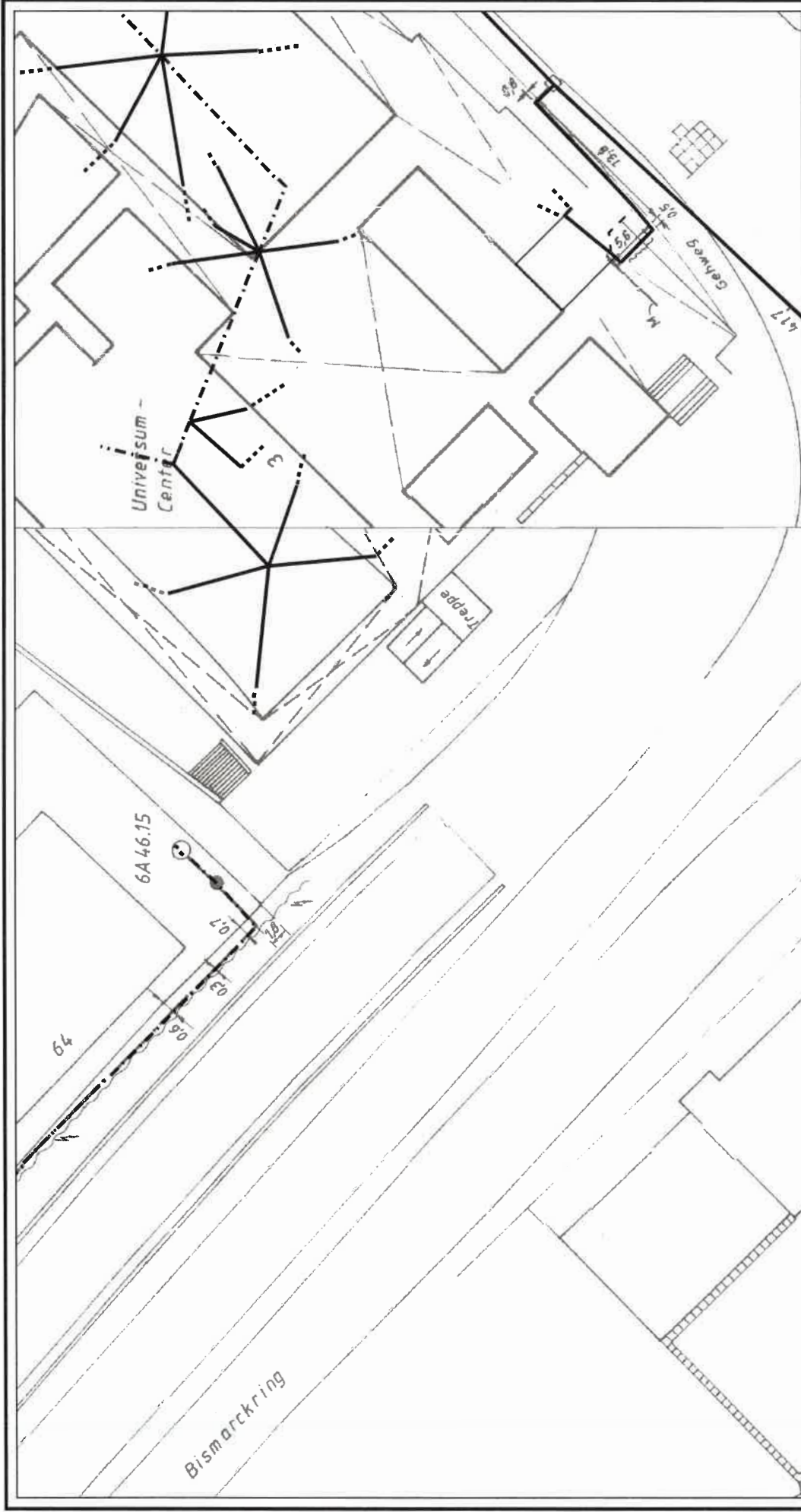





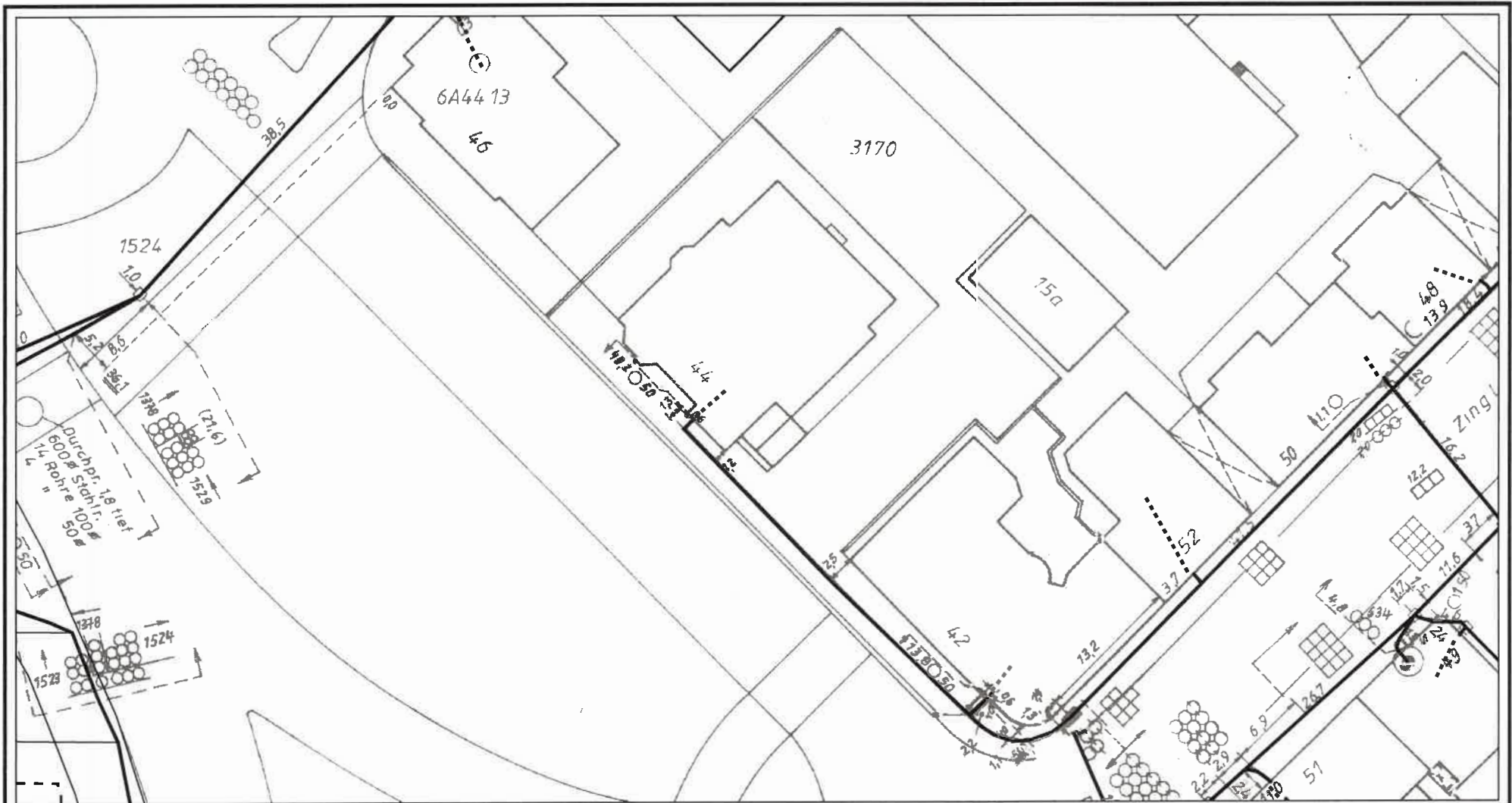
	ATM/h-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	
	ATM/h-Nr.:	AsB	31, 6
TI NL	Südwest	VsB	731B
PTI	Stuttgart	Name	Beck.Bernd Marco Maak
ONB	Ulm	Datum	01.08.2024
Bemerkung:	Sicht	Lageplan	
	Maßstab	Blatt 2	




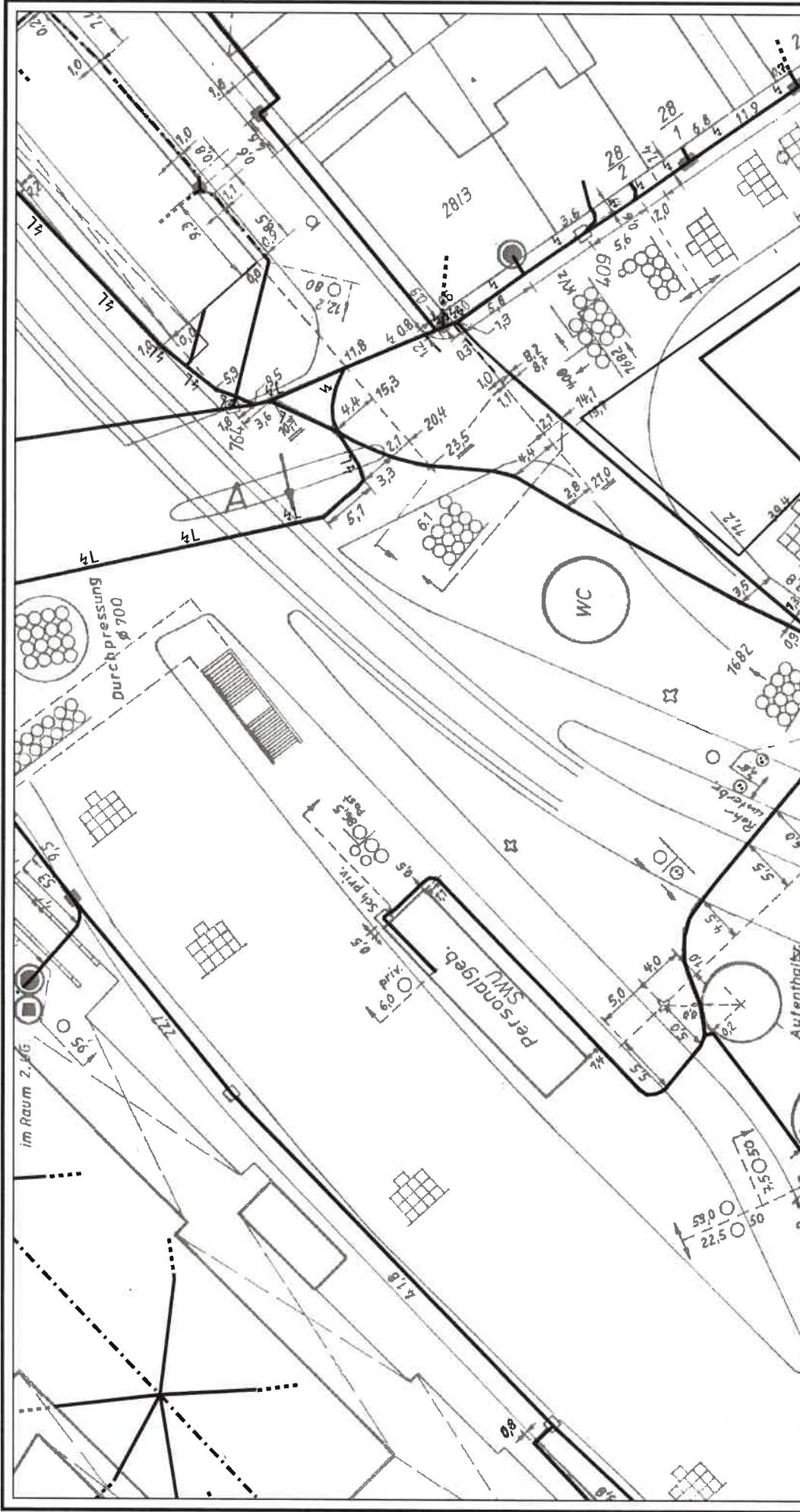
	ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	
	ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest	AsB	31, 6
PTI	Stuttgart	VsB	731B
ONB	Ulm	Name	Beck.Bernd Marco Maak
Bemerkung:		Datum	01.08.2024
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	
		Blatt	3



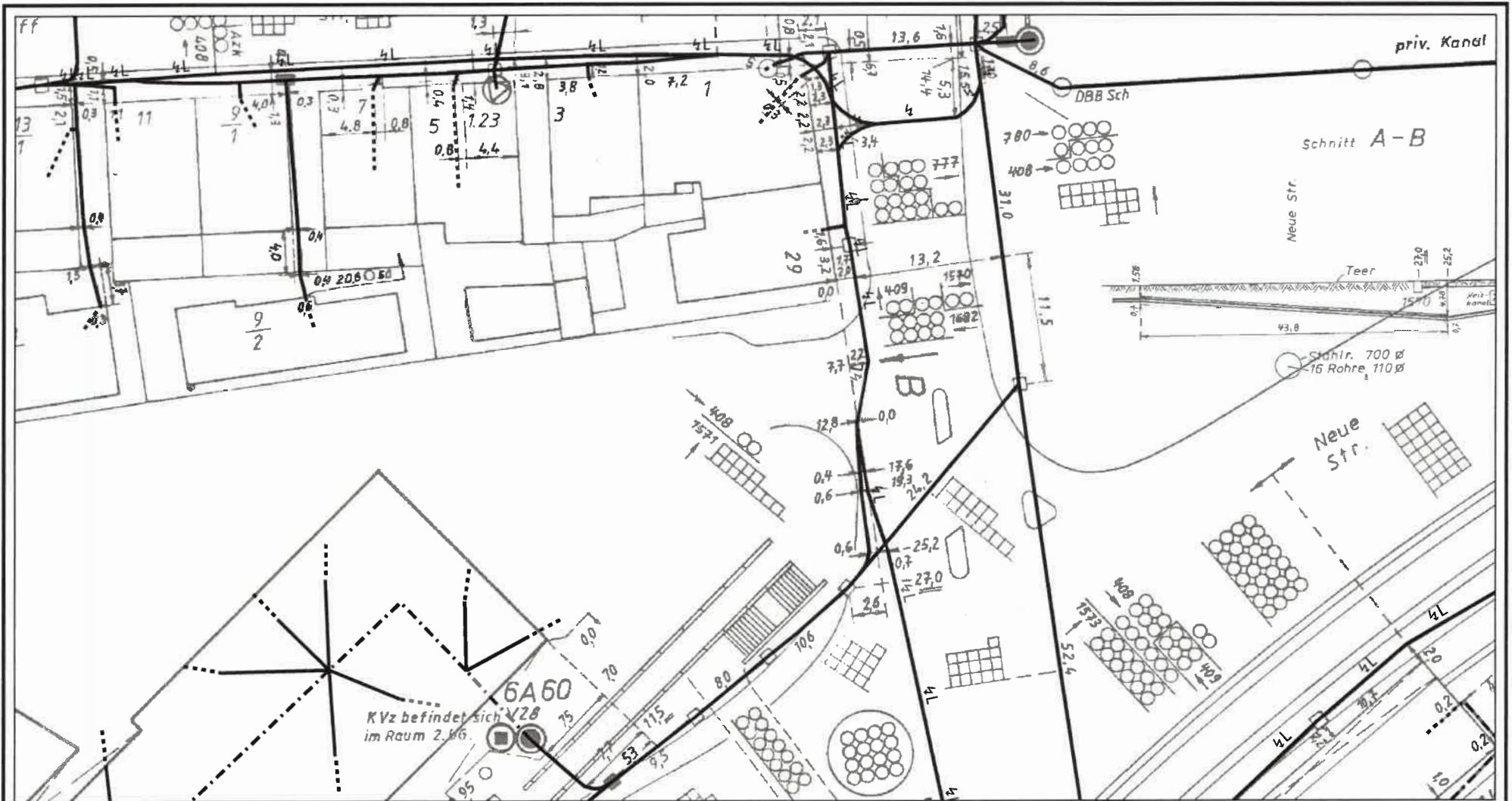
		Kein aktiver Auftrag		AsB	31, 6	Sicht	Lageplan
		Kein aktiver Auftrag		VsB	731B		
AT/Vh-Bez.:	Südwest			Name	Beck.Bernd Marco Maak	Blatt	4
AT/Vh-Nr.:	Stuttgart			Datum	01.08.2024		
TI NL	Ulm						
PTI							
ONB							
Bemerkung:							




Bemerkung:			AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag						
			AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	AsB	31, 6				
	TI NL	Südwest		VsB	731B	Sicht	Lageplan		
		PTI	Stuttgart		Name	Beck.Bernd Marco Maak		Maßstab	
		ONB	Ulm		Datum	01.08.2024		Blatt	5



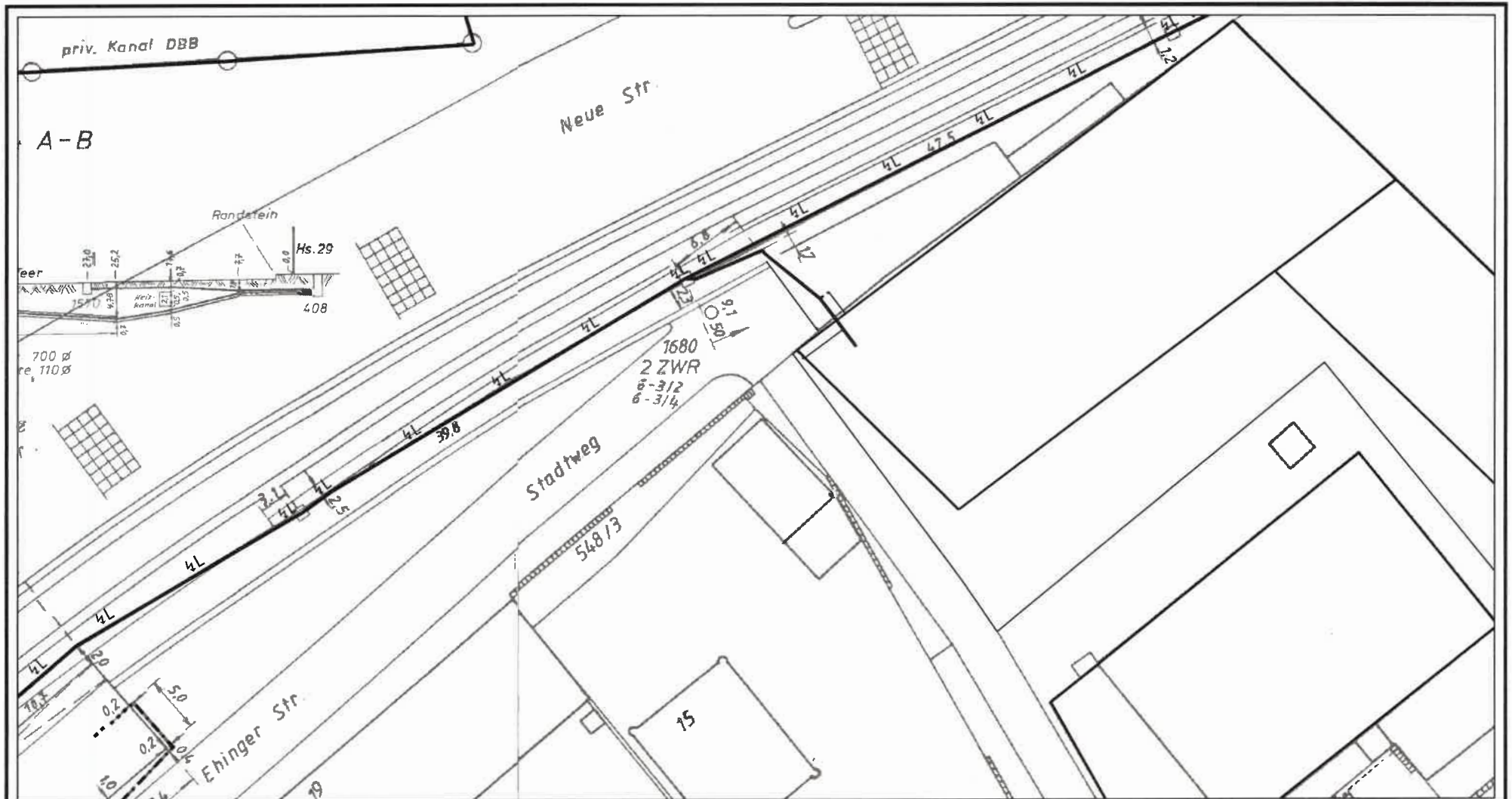
	ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	
	ATVh-Nr.:	AsB	31, 6
TI NL	Südwest	VsB	731B
PTI	Stuttgart	Name	Beck.Bernd Marco Maak
ONB	Ulm	Datum	01.08.2024
Bemerkung:		Sicht	Lageplan
		Maßstab	
		Blatt	7



	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		AsB	31,6		
	TI NL	Südwest		VsB	731B	Sicht	Lageplan
Bemerkung:	PTI	Stuttgart		Name	Beck.Bernd Marco Maak		Maßstab
	ONB	Ulm		Datum	01.08.2024		Blatt 8



	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		AsB	31, 6		
Bemerkung:	TI NL	Südwest		VsB	731B		Sicht Lageplan
	PTI	Stuttgart		Name	Beck.Bernd Marco Maak		Maßstab
	ONB	Ulm		Datum	01.08.2024		Blatt 9



	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	31, 6		
Bemerkung:	TI NL	Südwest	VsB	731B	Sicht	Lageplan
	PTI	Stuttgart	Name	Beck.Bernd Marco Maak	Maßstab	
	ONB	Ulm	Datum	01.08.2024	Blatt	10

SUB V

06.08.2024
Nst. 6041

SUB I

Bebauungsplan "Nahverkehrsknoten Ehinger Tor"

Naturschutz

Der vorliegende Zwischenbericht der artenschutzrechtlichen Prüfung des Bebauungsplanes beinhaltet zwei Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind entsprechend einzuhalten und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Da es sich allerdings beim vorliegenden Gutachten nur um einen Zwischenbericht der artenschutzrechtlichen Prüfung geht, ist eine weitere Stellungnahme erst nach Vorlage des vollständigen Berichtes möglich.

Der Bebauungsplan enthält ebenfalls noch keine grünordnerischen Festsetzungen, da diese erst im Rahmen eines Wettbewerbs ausgelobt werden sollen. Sobald entsprechende Pläne vorliegen, sind diese ebenfalls mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine weitere naturschutzfachliche Stellungnahme zum Vorhaben kann daher erst nach Vorlage des vollständigen artenschutzrechtlichen Gutachtens und der grünordnerischen Festsetzungen erfolgen.

Aus dem Aufgabenbereich Altlasten, Bodenschutz, Arbeits- und Umweltschutz und Wasserrecht werden keine Einwendungen erhoben.

I. A.

Müller

Interner Bearbeitungsvermerk

Freigabe durch: am:

Versand durch: Müller am: 06.08.2024

Hannah Tar

Von: Hahner, Mario <Mario.Hahner@polizei.bwl.de> im Auftrag von ULM.PP.FEST.E.V <ULM.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de>
Gesendet: Mittwoch, 7. August 2024 11:15
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Cc: ULM.PP.FEST.E.V.AKTEN
Betreff: WG: Beteiligung im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan "Nahverkehrsknoten Ehinger Tor"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank an der frühzeitigen Beteiligung am o.a. Bebauungsplan. Das Polizeipräsidium Ulm hat grundsätzlich keine Bedenken gegen das genannte Bauvorhaben sofern einschlägige straßenverkehrs- und straßenrechtliche Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt werden. Exemplarisch aufgeführt die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt-06), den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen und ggfls. Radverkehrsanlagen (EFA und ERA), den Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (EAÖ) sowie dem Leitfaden zum barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen im KVV. Auf Grund des frühen Planungsstandes kann zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme erfolgen, da wichtige Angaben wie bspw. angedachte Breiten und Führungen der Fußwege, Ausgestaltungen der Warte- und Aufstellflächen der Fahrgäste sowie über die vorliegenden Sichtbeziehungen noch nicht vorliegen. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des weiteren Planverfahrens eine erneute Anhörung des Polizeipräsidium Ulm zu weiterführenden Verkehrsplanungen stattfindet, falls dies erforderlich werden sollte.

Grundsätzlich sollten bei der Anlage von Nachverkehrsknoten u.a. die nachfolgend aufgeführte Punkte Berücksichtigung finden (Liste nicht abschließend) um spätere Nachbesserungen weitgehend vermeiden zu können:

- Ausreichend groß dimensionierte Zufahrtswege für den Radverkehr
- Ausreichend hohe Anzahl an (überdachten) Fahrradabstellplätzen mit an heutigen Bedürfnissen angepassten Fahrradständern; ggfls. mit Ladestationen für E-Bikes/Pedelecs
- Ausreichend groß dimensionierte Fußgängerwege sowie Aufstell- und Warteflächen für Fahrgäste
- Barrierefreie Ausgestaltung der Haltestellen und Zugangswegen
- Gute Sichtverhältnisse auf heranfahrende Busse und Straßenbahnen sowie auf Wartegäste und Fußgänger
- Ggfls. Anlage von Kurzparkplätzen im Nahbereich um Fahrgästen ein unkompliziertes Umsteigen zu ermöglichen

Mit freundlichen Grüßen,

Mario Hahner

Polizeipräsidium Ulm
Führungs- und Einsatzstab
Einsatz / Verkehr
0731/188-2133

E-Mail Dienstzweig: ulm.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de

E-Mail persönlich: mario.hahner@polizei.bwl.de (keine Sichtung bei Abwesenheit)

Von: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>

Gesendet: Freitag, 19. Juli 2024 11:34

An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>

Betreff: Beteiligung im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan "Nahverkehrsknoten Ehinger Tor"



SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH Postfach 3867 89028 Ulm

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Herrn Fabian Unsöld
Münchner Str. 2
89073 Ulm

SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
Karlstraße 1-3
89073 Ulm

Recht, Versicherungen und Immobilien
S 5
Karin Mack
Telefon 0731 166-2403
Telefax 0731 166-2409
Karin.Mack@swu.de


Per E-Mail: buergerservice-bauen@ulm.de

**Beteiligung im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan
"Nahverkehrsknoten Ehinger Tor"; Ihre E-Mail vom 19.07.2024;**

08.08.2024

Sehr geehrter Herr Unsöld,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 19.07.2024.

 Mitglied der Kommunalen Unternehmen
www.diekommunalenunternehmen.de

Als Teil innerhalb der SWU-Unternehmen konnten wir nicht alleine zu dem Vorhaben Stellung nehmen. Aus diesem Grund haben wir Ihre E-Mail an unsere Konzernunternehmen weitergeleitet.

Ihr Anliegen wurde auf Belange der **Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH** untersucht. Im Grundsatz bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Wir weisen aber darauf hin, dass sich im betroffenen Bereich diverse Versorgungsleitungen für Strom, LWL, Erdgas und Trinkwasser im Eigentum der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH befinden.

Grundsätzlich gilt, Leitungen dürfen nicht überbaut werden.

Von den Leitungen ist mit Bebauung ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Abstand von 2 Metern zur Bebauung unterschritten werden. Der Abstand von Versorgungsleitungen zu Baumstandorten muss 2,50 Meter betragen.

Sollten diese Leitungen umgelegt werden müssen, so trägt der Verursacher die Kosten der Umlegung.

Grundsätzlich haben die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH Sanierungsbedarf im betroffenen Bereich, die SWU sind aber bereits im Planungsprozess beteiligt.

Seite 1 von 2

Für den angefragten Bereich können wir den Löschwasser-Grundschatz von 96 m³/h zum jetzigen Zeitpunkt aus dem Trinkwassernetz gewährleisten.

Der Datenbestand der SWU unterliegt ständig Änderungen, d.h. die abgegebenen Daten repräsentieren zum Zeitpunkt einer späteren Nutzung nicht mehr notwendigerweise die aktuelle Netzsituation. Der Erhalt der Daten entbindet den Empfänger nicht von der Verpflichtung, vor Beginn eventuell geplanter konkreter Baumaßnahmen durch die ausführenden Firmen die tagesaktuellen Bestandsdaten bei der SWU zu erheben.

Nutzen Sie unsere kostenlose Online-Leitungsauskunft <https://leitungsauskunft.ulm-netze.de/>

Hier können Sie, nach initialer Registrierung, Auskünfte einholen und erhalten die Pläne als PDF. Oder kontaktieren Sie unseren Kundenservice Leitungsauskunft telefonisch unter 0731 166-1861 oder per Mail über: leitungsauskunft@ulm-netze.de

Wir bitten Sie, dies bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.

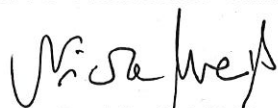
Um weitere Abstimmung und Einbeziehung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH in weitere Schritte Ihrer Planungen möchten wir Sie hiermit bitten.

Im Anhang erhalten Sie einen Bestandsplan unserer Versorgungsleitungen sowie unser „Merkheft zur Verhütung von Unfällen“.

Ihr Ansprechpartner bei der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH ist Herr Nicolas Harder. Sie erreichen ihn unter der Durchwahl -1699 oder per E-Mail unter nicolas.harder@ulm-netze.de.

Freundliche Grüße

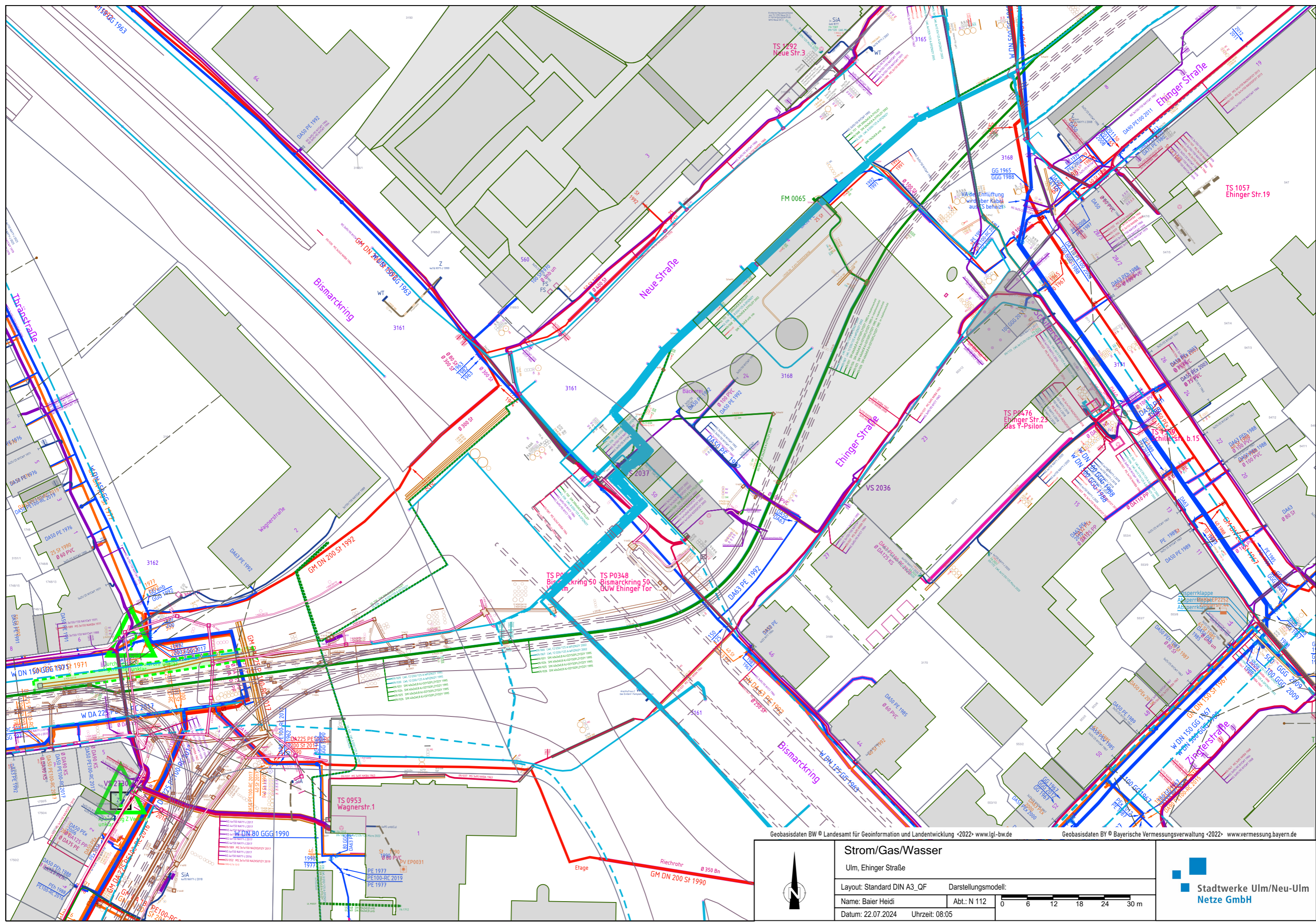
SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH


ppa. Dr. Nicole Weiß


i.A. Karin Mack

Anlagen:

-Bestandsplan und Merkheft zur Verhütung von Unfällen



Geobasisdaten BW © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung <2022> www.lgl-bw.de

Geobasisdaten BY © Bayerische Vermessungsverwaltung <2022> www.vermessung.bayern.de



Strom/Gas/Wasser

Ulm, Ehinger Straße

Layout: Standard DIN A3_QF

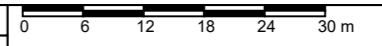
Darstellungsmodell:

Name: Baier Heidi

Abt.: N 112

Datum: 22.07.2024

Uhrzeit: 08:05



Verlass dich drauf.

SWU



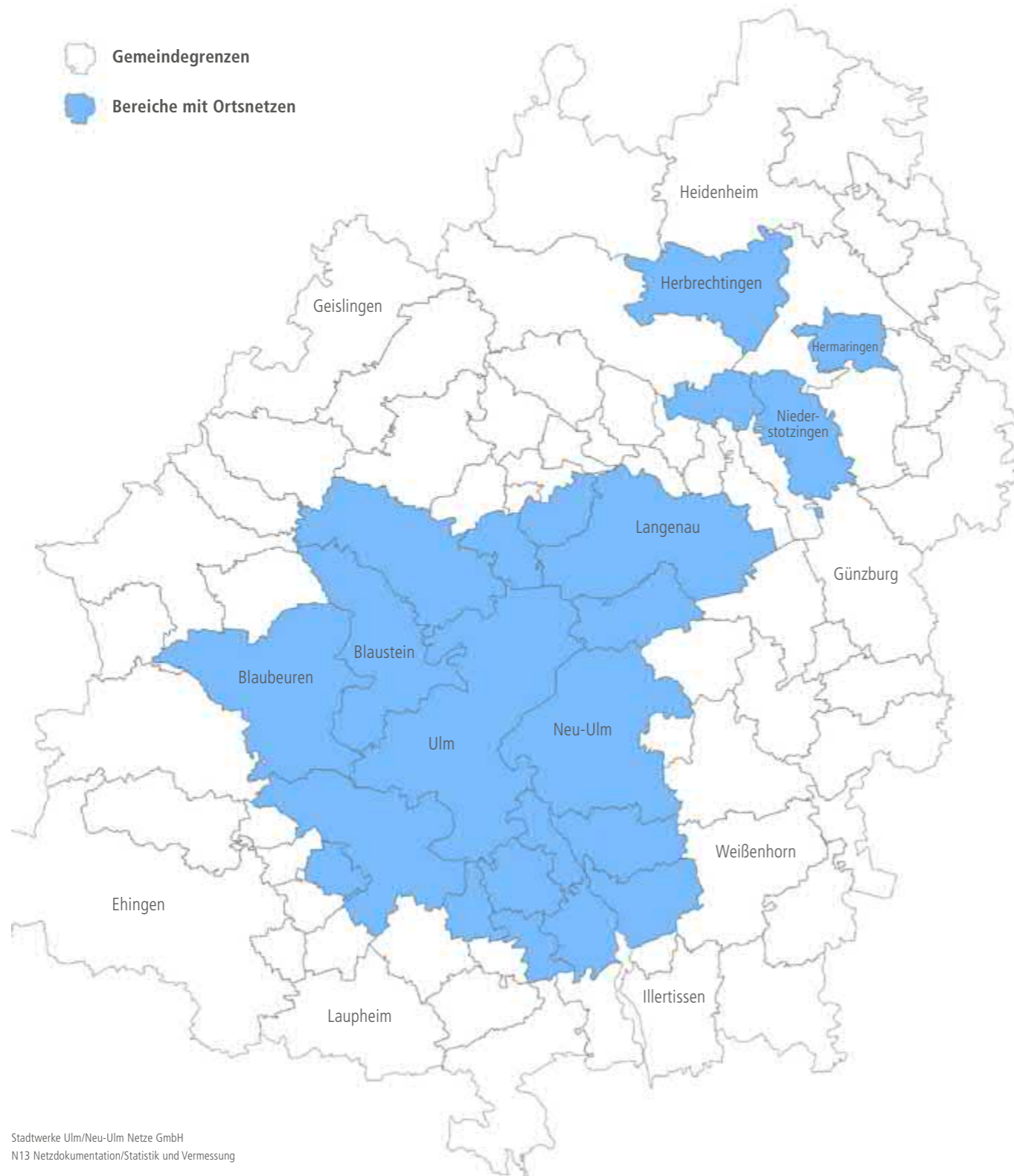
Merkheft zur Verhütung von Unfällen

Zum Schutz bei Arbeiten an Versorgungsanlagen und -leitungen

Inhalt

1 Netzgebietskarte Ulm, Neu-Ulm und Umland	4
2 Einleitung	5
3 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	6
Was tun im Notfall?	8
4 Arbeiten in der Nähe von Kabeln, Gas- und Wasserleitungen	11
Was tun im Notfall?	13
5 Umgang mit Glasfaserkabeln	15
6 Tätigkeiten in Wasserschutzgebieten	16
7 Arbeiten im Uferbereich an Gewässern	19
8 Besondere Vorsichtsmaßnahmen	20
9 Beteiligung der SWU als Träger öffentlicher Belange	23

1 Netzgebietskarte Ulm, Neu-Ulm und Umland



Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
N13 Netzdokumentation/Statistik und Vermessung

© GeoBasis-DE / BKG 2021
© GeoBasis-DE / BKG 2021 (Daten verändert)

Stand 08/2022

2 Einleitung



Dieses Merkblatt dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Versorgungsanlagen und -leitungen der Stadtwerke Ulm (SWU).

Dazu gehören insbesondere Kabel, Rohre, Leitungen (Freileitungen), Anlagen, Armaturen, Mess- und Regeltechnik, Bauwerke, Schächte, Verteilerschranke, Schutzeinrichtungen usw. Die einschlägigen Normen und Gesetze (z. B. Unfallverhütungsvorschriften) bleiben hiervon unberührt.

Den bauausführenden Firmen geben wir Informationen an die Hand, die sie vor und während der Bauausführung beachten, damit die Versorgungsleitungen und -anlagen nicht beschädigt werden.

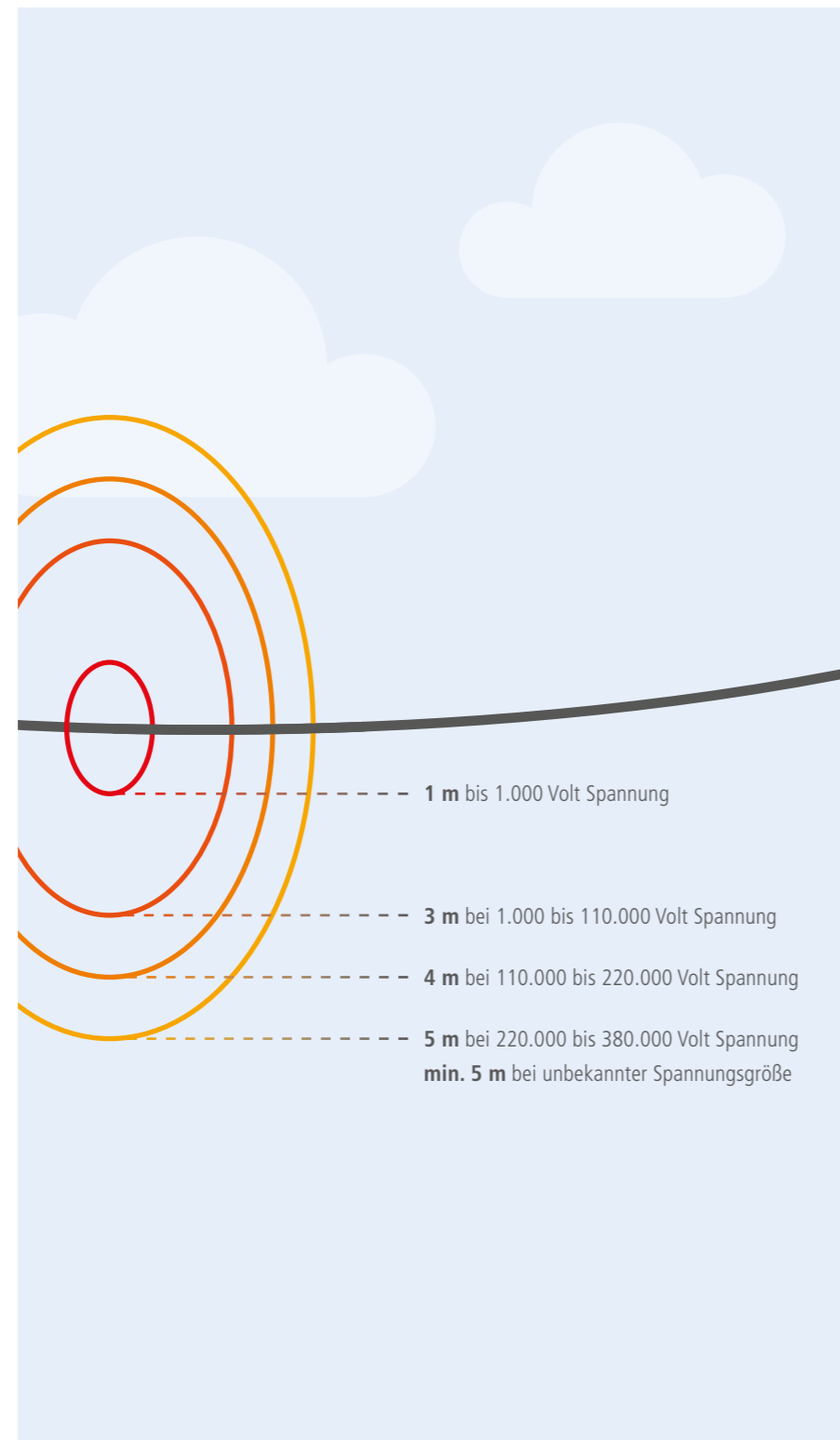
Bereits in der Planungsphase erarbeiten wir mit Ihnen gemeinsam Möglichkeiten, um eine eventuelle negative gegenseitige Beeinflussung zwischen unseren Bestandsanlagen und Ihrem Bauvorhaben auszuschließen.

3 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

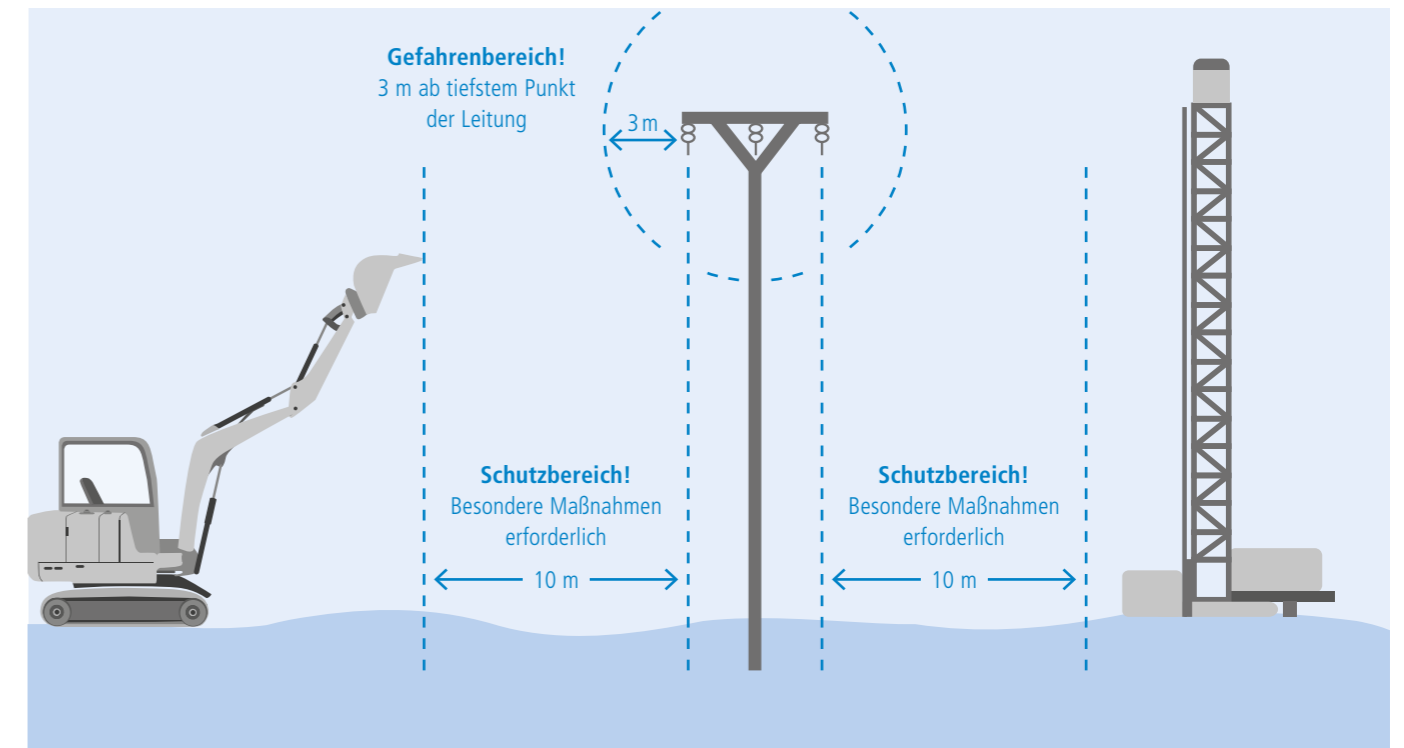
Arbeiten in der Nähe von Freileitungen müssen immer mit dem Leitungsbetreiber abgestimmt werden. Gegebenenfalls ist auch eine Stromabschaltung oder eine Isolation der Freileitung durch uns in Betracht zu ziehen.

1. Wer Freileitungen, gleichgültig mit welchen Gegenständen, berührt, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. Auch eine Annäherung auf geringen Abstand kommt einer Berührung gleich.
2. Bei der Verwendung von Baugeräten wie Bauaufzügen, Baugerüsten, Baggern oder Kränen sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Sicherheitsabstände von spannungsführenden Leitungen einzuhalten (Gefahrenbereich):

Sicherheitsabstand von elektrischen Freileitungen



Arbeiten in der Nähe von Freileitungen mit einer Spannung bis 110.000 Volt



3. Damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden, sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, wenn eine Annäherung auf weniger als 10 m erforderlich wird (Schutzbereich):

- a. Aufstellen von **Warnposten**, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen. Erfahrungen haben gezeigt:
 - Vom Führerstand eines Baggers ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen.
 - Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zum unkontrollierten Ausschlagen des Auslegers.
 - Personen, die ein Fördergerüst verschieben, können eine gefährliche Annäherung an eine Leitung übersehen.

b. Aufstellen von **Sperrschranken**, welche den Gefahrenbereich absichern (Mindestabstand 3 m).

c. Umgeben der Freileitung mit einem **Schutzgerüst** (nur gemeinsam mit unserem Personal bei abgeschalteter Leitung).

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in **Verbindung mit uns** eine andere Lösung gefunden werden.

Weitere Sicherheitsabstände in Abhängigkeit der Spannung können aus dem BG Bau-Informationsblatt D 55 „Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen“ entnommen werden.

4. Die Beschädigung von Mastern (z. B. verzinkte Bandisen) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich der SWU anzuzeigen.

5. Metallische Verbindungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Stromleitungen nicht angebracht werden.

Was tun im Notfall?

1. Außenstehende dürfen die Leitung, das Baugerät oder verunglückte Personen nicht berühren. Befinden Sie sich innerhalb eines Umkreises von 10 m, so müssen Sie mit geschlossenen Füßen stehen bleiben, bis die Leitung abgeschaltet ist. Die einzelnen Leitungen stehen trotz Beschädigung zunächst weiter unter Spannung.

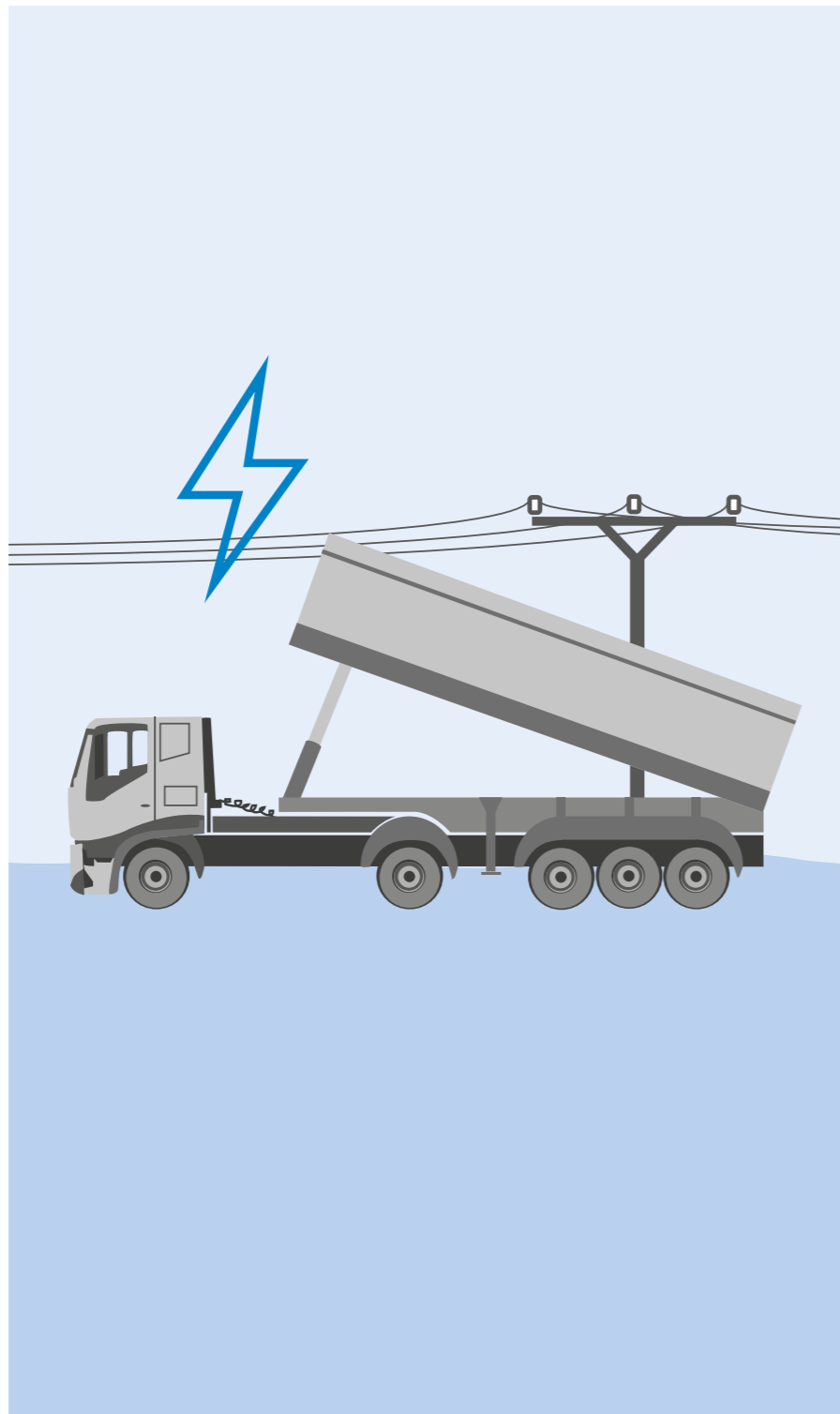
2. **Sofort Störungsstelle verständigen**
Telefon: 0731 60 000

3. Baggerführer dürfen den Führerstand nicht verlassen und sollen das Gerät aus dem Gefahrenbereich fahren.

4. Die Schadensstelle ist sofort im 10 m-Bereich abzusperren.

5. Das unter Spannung stehende Fahrzeug darf unter keinen Umständen berührt werden. Zusätzlich wäre zu einer herabgefallenen Leitung ein Mindestabstand von 10 m notwendig.

Wenn trotz aller Vorsicht ein Baugerät eine Leitung berührt oder gar herunterreißt, dann besteht Lebensgefahr!



4 Arbeiten in der Nähe von Kabeln, Gas- und Wasserleitungen

Kostenlose Online-Leitungsauskunft:
leitungsauskunft.ulm-netze.de

1. Erkundigungspflicht:

Leitungs-/Planauskunft einholen

Vor Durchführung von Baumaßnahmen am Erdreich, ist jeder Verantwortliche verpflichtet, frühzeitig Informationen über die Lage von Versorgungsanlagen und Leitungen im Baubereich einzuholen. Ein Großteil der Versorgungsanlagen liegt im Erdreich und kann durch Aufgrabungen, Bohrungen oder sonstige Arbeiten am Erdreich beschädigt werden und eine Gefahr für die Personen auf der Baustelle darstellen.

Nutzen Sie unsere kostenlose **Online-Leitungsauskunft** leitungsauskunft.ulm-netze.de.

Hier können Sie, nach initialer Registrierung, Auskünfte einholen und erhalten die Pläne als PDF. Oder kontaktieren Sie unseren **Kundenservice Leitungsauskunft** telefonisch unter 0731 166-1861 oder per Mail über leitungsauskunft@ulm-netze.de

2. Baubeginn

Der Baubeginn muss mindestens 8 Tage vorher beim zuständigen Bezirksmeister angezeigt werden. Alle Arbeiten im Leitungsbereich bedürfen unserer Zustimmung. Arbeiten im Leitungsbereich von Kabelnetz- und Freileitungen sind unter der Rufnummer 0731 166-1914 anzuzeigen sowie für Arbeiten im Bereich von Erdgas-, Trinkwasser- und Fernwärmeleitungen unter der Rufnummer 0731 166-1928. Die Hinweistafeln auf Versorgungsleitungen vor Ort sind zu beachten und helfen bei der Trassenfeststellung der Versorgungsleitungen. Wir bieten an, vor Ort Auskünfte über die tatsächliche Trassierung ihrer Leitungen zu geben.

3. Pflichten des Bauunternehmers

Der Bauunternehmer muss bei allen Arbeiten im Schutzbereich die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen beachten und seine Mitarbeiter unterweisen. Die Bedingungen und Auflagen der Netze sind unbedingt einzuhalten und die Arbeiten uns zu melden. Bedienungsteile und Armaturen von Gas-, Wasser-, Telekommunikations-, Fernwärme- und Stromleitungen müssen jederzeit zugänglich sein. Niveauänderungen im Leitungsbereich dürfen nur nach Zustimmung der Netze ausgeführt werden.

4. Maschineller Arbeitseinsatz

Im Schutzbereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsleitungen ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für Rohrvortriebs-, Bohr-, Spreng- und Spundwandarbeiten. Verdichtungsgeräte, wie Rüttler, dürfen unmittelbar über den Leitungen nicht eingesetzt werden. Sprengarbeiten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH.

5. Freilegen der Versorgungsleitungen

- Jede Freilegung einer Versorgungsleitung ist uns unverzüglich zu melden, damit entsprechende Sicherungsmaßnahmen getroffen werden können.
- Versorgungsleitungen nur im Handschacht freilegen! Freiliegende Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung – bei Wasser auch Einfriergefahr – zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager nicht hintergraben oder freilegen!

c. Energie- und Steuerkabel sind im Erdreich teilweise auch ohne Kabelabdeckung und Trassenwarnband verlegt.

d. Insbesondere müssen zur Vermeidung von folgeschweren Spätschäden die Rohraußenisolation und der Kabelmantel vor dem Wiedereinfüllen kontrolliert und eventuelle Schäden durch uns behoben werden.

e. Jede Beschädigung einer Versorgungsleitung ist uns zu melden.

f. Die genaue Lage und Höhe der Leitung ist mit einem Suchschlitz vor Baubeginn festzustellen.

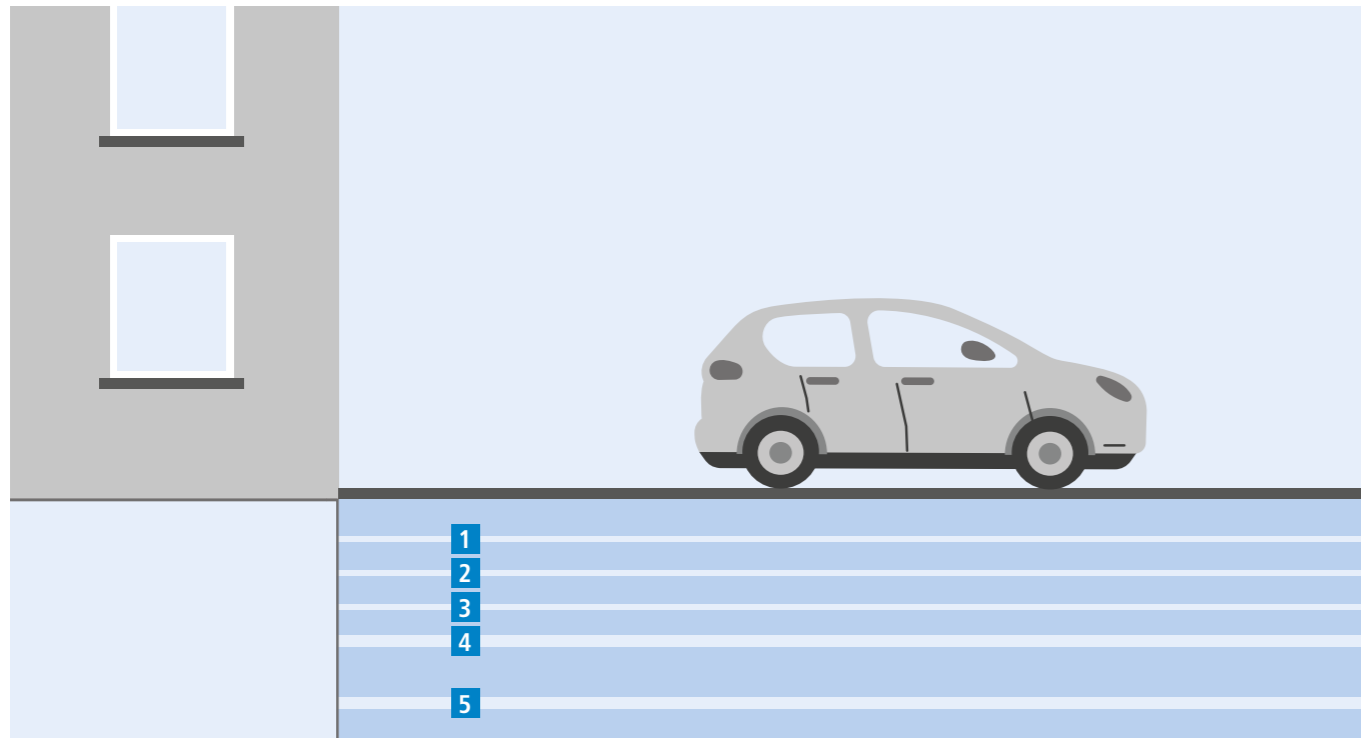
g. Wird ein Abstand von einem halben Meter zu der Niederspannungsleitung unterschritten und ist diese nicht in ein Schutzrohr verlegt, muss die Leitung freigelegt und neu eingesandet werden (mit Hinweisband).

Die Leitungen sind gegen mechanische Gefährdung und Belastung zu schützen, z. B. durch abdecken oder unterbauen.

6. Verfüllen der Baugrube

Die Baugruben sind nach unserer Kontrolle entsprechend den Bestimmungen zu verfüllen (ZTVA, ZTVE). Leitungen müssen vor dem Verfüllen nach unseren Angaben mit Sand allseitig angefüllt – Kabel mit Ziegel-, Betonsteinen oder Trassenwarnband (Achtung Starkstromkabel! Achtung Glasfaserkabel!) im Abstand von 0,1–0,3 zum Kabel oder Rohr abgedeckt werden. Lageveränderungen sind zu vermeiden. Verdichtungsgeräte und Schütthöhe sind, um Beschädigungen zu vermeiden, auf den jeweiligen Leitungswerkstoff abzustimmen. Leitungsmarkierungen und Hinweisschilder dürfen nicht entfernt werden.

Lage der Sparten im Straßenprofil



- 1. Fernmelde- und Kommunikationskabel
- 2. Stromkabel (230 V bis 110.000 V)
- 3. Gasleitung
- 4. Wasserleitung
- 5. Fernwärmeleitung

Typische Überdeckung von Leitungen:

- Strom/TK: 60–80 cm
- Gas: 80–100 cm
- Wasser: 100–120 cm
- Fernwärme: 100–120 cm

Was tun im Notfall?

Bei Beschädigung von Stromkabeln oder Austritt des Leitungsinhaltes:

- Uns unverzüglich benachrichtigen (Störungsmeldestelle: 0731 60000)
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Bei Beschädigung von Glasfaserkabeln niemals ins Kabel schauen (Laserstrahlen!)
- Brennbare und/oder reflektierende Gegenstände müssen aus dem Gefahrenbereich entfernt werden.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen vermeiden
- Polizei und/oder Feuerwehr verständigen, falls erforderlich (z. B. bei Gasaustritt oder starkem Wasseraustritt)
- Das Baustellenpersonal soll sich außerhalb des Gefahrenbereiches aufhalten und den Gefahrenbereich nur zur Gefahrenabwehr betreten. Der Baustellenverantwortliche zum Beschädigungszeitpunkt darf die Baustelle nur mit unserer Zustimmung verlassen.

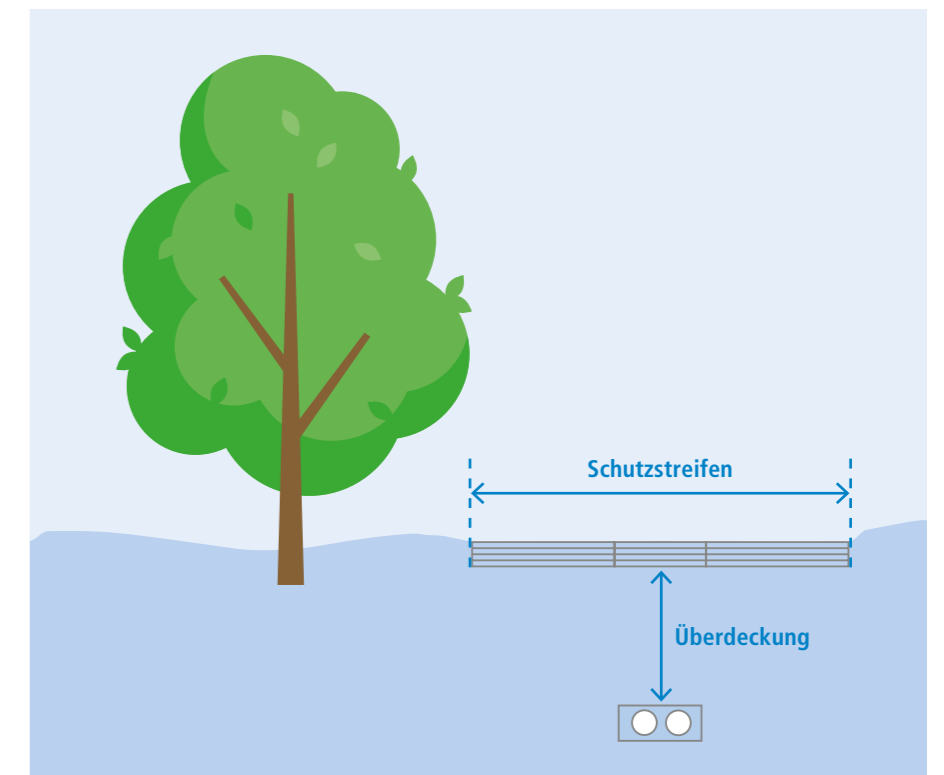
Schutzstreifen unserer Versorgungsleitungen*

Strom/TK	
Netzebene	Schutzstreifen
Niederspannung ≤ 1 kV + TK	2 m
Mittelspannung > 1 kV ≤ 30 kV	3 m
Hochspannung > 30 kV	6 m

Gas	
Druckstufe	Schutzstreifen
Niederdruck	4 m
Mitteldruck	8 m
Hochdruck	12 m

Wasser	
Durchmesser	Schutzstreifen
≤ DN 150	4 m
> DN 150 ≤ DN 400	8 m
> DN 400 ≤ DN 600	12 m

Wärme	
Durchmesser	Schutzstreifen
≤ DN 150	4 m
> DN 150	8 m



*Abweichungen sind möglich. Angaben über die Überdeckung der Versorgungsleitungen sind unverbindlich. Auszug aus GW 125: Als Planungsgrundsatz sollte in Anlehnung an FGSV Nr. 293/4 bzw. DIN 18920 zum Schutz des Baums der Abstand der unterirdischen Leitungen (Außendurchmesser) mindestens 2,50 m von der Stammachse betragen.

5 Umgang mit Glasfaserkabeln

1. Identifikation und Umgang

Glasfaserkabel sind meist im Schutzrohr verlegt. In der Regel sind diese Kabel zusätzlich mit einem Wellensymbol und einer Eigentümerkennzeichnung am Kabelmantel versehen.

Für den sicheren Umgang mit Glasfaserkabeln sind unter anderem die Maßnahmen und Pflichten der bereits beschriebenen Versorgungsleitungen einzuhalten.

2. Schutzmaßnahmen und Verhalten bei Beschädigung eines Glasfaserkabels

Glasfaserkabel setzen bei Beschädigung unsichtbare Laserstrahlung frei.

- Primäre Gefährdung: Schädigung der Haut und der Augen
- Sekundäre Gefährdung: Brandgefahr, Explosionsgefahr
- Aufgrund der evtl. hohen austretenden Laserstrahlung ist ein Sicherheitsabstand von 3 m zur Schadensstelle einzuhalten
- Augenkontakt zur Schadensstelle bzw. zur freiliegenden Glasfaser vermeiden
- Es gelten außerdem die Sofortmaßnahmen der anderen Versorgungsleitungen

Typische Glasfaserleitungen



6 Tätigkeiten in Wasserschutzgebieten

Durch mangelnde Sorgfalt bei Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet (WSG) kann es zu erheblichen Risiken bei der Trinkwasserversorgung kommen. Dies geschieht hauptsächlich durch die Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen, wie Kraft-, Betriebs- oder Schmierstoffe.

Wasserschutzgebiete sind in 3 Zonen eingeteilt. Die eingezäunte Zone 1 umfasst die unmittelbare Trinkwasserfassung. Zone 2 umfasst die engere Schutzzone und Zone 3 das gesamte Einzugsgebiet der Wasserfassung. Wasserschutzgebiete sind mit Hinweistafeln gekennzeichnet.



Nachfolgende Hinweise sind zu beachten:

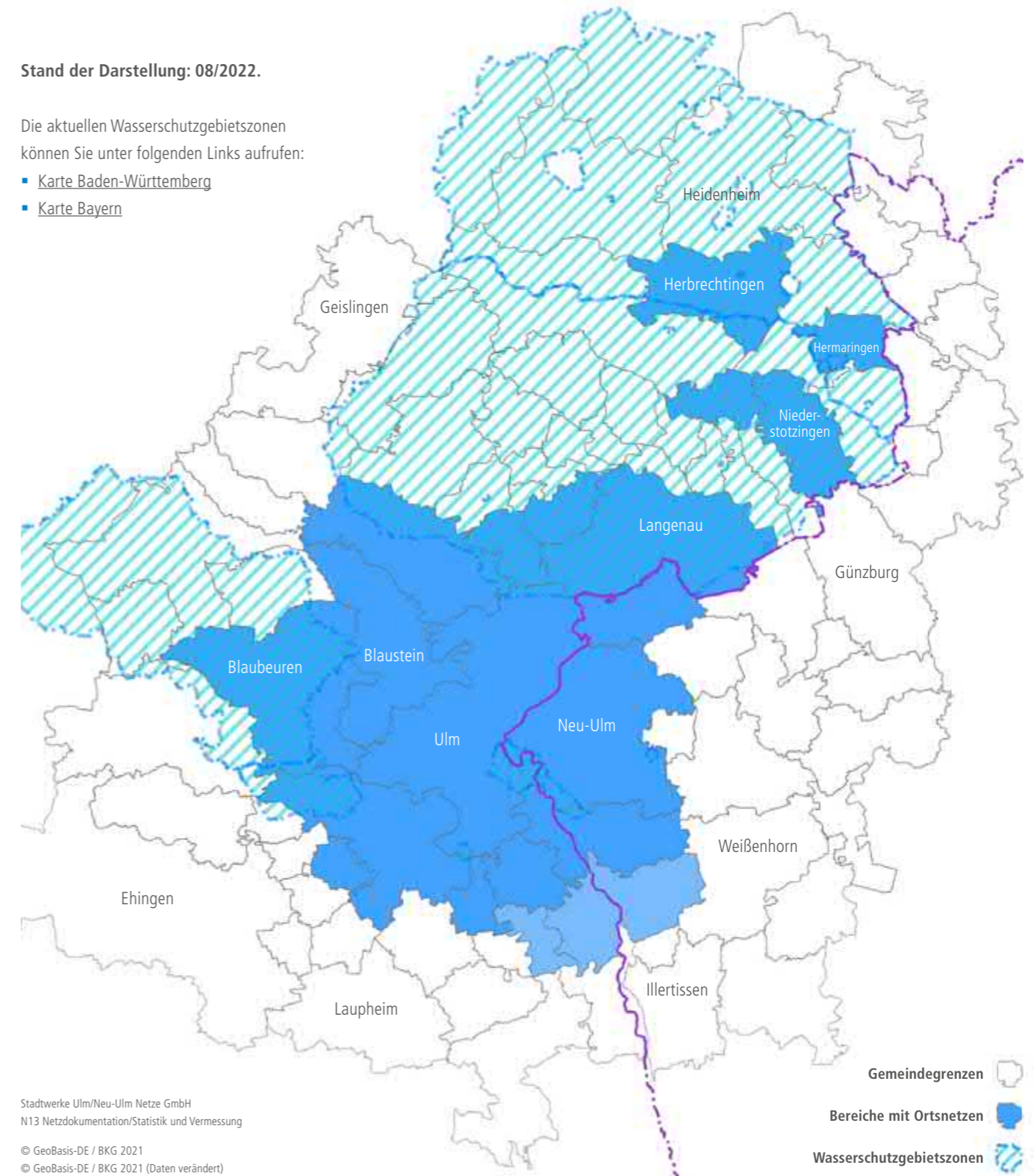
1. Die Wege im WSG sind teilweise sehr schmal. Zum Teil gibt es auch steile Böschungen, diese sind nach Laubfall schlecht erkennbar, deshalb muss dort sehr vorsichtig gefahren werden.
2. Der Betrieb der Trinkwassergewinnungsanlagen hat im WSG höchste Priorität, daher dürfen die Zufahrtswege zu den Brunnenanlagen durch Bauarbeiten nicht unnötig blockiert werden. Bei unvermeidlichen Blockaden muss die SWU informiert werden.
3. Beim Benutzen von Maschinen, die mit wassergefährdenden Stoffen betrieben werden, (z. B. Diesel / Benzin / Hydrauliköl) muss eine ständige Überwachung gesichert sein, um Leckagen sofort zu erkennen. Die Maschinen müssen nach Arbeitsende bzw. bei Nacht aus dem Wasserschutzgebiet entfernt werden.
4. Bei Arbeiten mit Maschinen, die mit wassergefährdenden Stoffen gefüllt sind, müssen ausreichende Mengen an Ölbindemittel vor Ort bereitgestellt werden.
5. Das Betanken von Motorsägen ist nur mit einer Schutzwanne erlaubt (im Fassungsbe- reich u. der engeren Schutzzone).
6. Die Sägekettenschmierung für Motorsägen darf nur mit biologisch leicht abbaubaren Schmierölen betrieben werden.
7. Die eingesetzten Mengen an wassergefährdenden Stoffen sind auf das notwendigste zu beschränken. Lagerung nur auf Auffangwannen mit 100 Prozent Auffangvermögen der gelagerten Menge.
8. Bei Unfällen, insbesondere mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen, und anderen Störungen im WSG ist unverzüglich die **SWU 24/7-Leitstelle unter der Nummer 0731-60000** zu informieren. Diese ist immer erreichbar.

Wasserschutzgebietszonen Ulm, Neu-Ulm und Umland

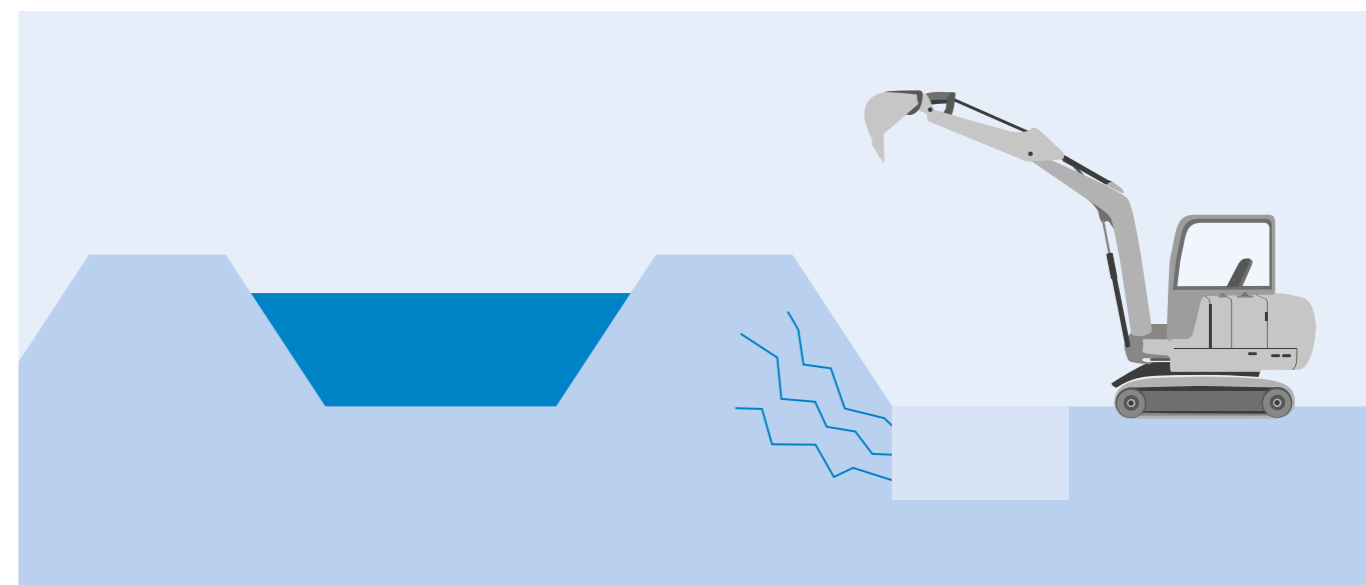
Stand der Darstellung: 08/2022.

Die aktuellen Wasserschutzgebietszonen können Sie unter folgenden Links aufrufen:

- [Karte Baden-Württemberg](#)
- [Karte Bayern](#)



7 Arbeiten im Uferbereich an Gewässern



Arbeiten in der Nähe von Gewässern müssen immer mit dem Unterhaltungspflichtigen abgestimmt werden. Durch Erdarbeiten im Uferbereich kann durch den Wasserdruck die Standsicherheit der Baugrube beeinträchtigt sein. Besondere Vorsicht gilt bei Arbeiten an oder neben Dammanlagen wegen einer Beeinträchtigung deren Standsicherheit. Neben Undichtigkeiten kann es zu einem Böschungsbruch an der Baugrube oder einem Damm kommen. Je nach Höhenlage des Gewässers und des Hinterlandes bzw. der Baugrube kann es zu einer großflächigen Überflutung kommen.

Grundsätzlich sind nach einschlägigen Regelwerken Eingriffe im Nahbereich von Damm- und Deichbauwerken untersagt, außer wenn diese Eingriffe und Maßnahmen die Funktion des Dammbauwerks unterstützen oder die Maßnahmen ein Teil des Dammbauwerks sind oder werden.

Wenn jedoch nachgewiesen werden kann, dass Maßnahmen bzw. Eingriffe am oder im Dammbauwerk keine negativen Auswirkungen hinsichtlich Standsicherheit und Dauerhaftigkeit haben, dann spricht aus technischer Sicht nichts gegen eine Umsetzung dieser Maßnahmen. Grundsätzlich bedarf es hierbei jedoch einer fachtechnischen Beurteilung, der Zustimmung des Betreibers bzw. des Hochwasserschutzverantwortlichen des Damms bzw. Deiches sowie einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder einer Genehmigung.

Gegebenenfalls ist bei Maßnahmen im bis zu 60m-Bereich von Gewässern eine behördliche wasserrechtliche Zulassung erforderlich.

8 Besondere Vorsichtsmaßnahmen



Gas

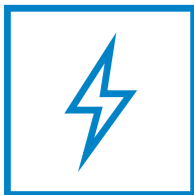
Bei ausströmendem Gas besteht Explosionsgefahr; Funkenbildung und Zündquellen vermeiden; nicht rauchen; kein Feuer entzünden; angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen – falls erforderlich Türen und Fenster öffnen – Bewohner informieren.

Wichtig: Nicht klingeln, im Gefahrenbereich nicht telefonieren, keine elektrischen Anlagen bedienen. Brennendes Gas nur löschen, wenn Personen oder Sachgüter durch den Brand gefährdet werden. Explosionsgefährdeten Bereich verlassen.



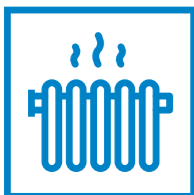
Wasser

Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung; Tiefliegende Räume, Fundamente und Baugruben sichern, wenn erforderlich auch von Personen räumen.



Strom

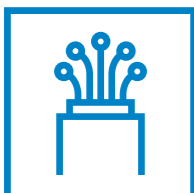
Schadensstelle sofort räumen und absperren. Hände weg vom beschädigten Kabel – es kann noch unter Spannung stehen – Lebensgefahr!



Fernwärme

Bei ausströmendem Heizwasser besteht Verbrühungsgefahr. Schadensstelle unverzüglich von Personen räumen.

Achtung: Beim Austritt kann heißer Wasserdampf entstehen!



Glasfaser (Lichtwellenleiterkabel)

Schadensstelle sofort räumen und absperren (3 m Abstand). Hände weg vom beschädigten Kabel. Nicht ins beschädigte Kabel schauen.

Achtung: Das Licht ist nicht sichtbar und kann von Gegenständen reflektiert werden. Es können irreparable Schädigungen der Augen und der Haut entstehen. Gegebenenfalls die Schadensstelle mit Erdreich abdecken.



9 Beteiligung der SWU als Träger öffentlicher Belange

Die SWU unterstützen Sie, auch frühzeitig vor den öffentlichen Genehmigungsverfahren, bei Ihren Planungen. Damit sind Sie in der Lage, bereits im Entwurfsstadium die Betroffenheit unserer Anlagen zu erkennen und letztendlich eine Planung zu erstellen die gegebenenfalls unsere Belange berücksichtigt. Je konkreter die planerischen Grundlagen sind, desto präziser wird auch die Aussage unserer Stellungnahme sein und Ihre Planungssicherheit erhöhen.

Im Zuge der Erstellung einer Stellungnahme zur Spartenkoordination (Erinnerungsabgabe) werden drei Fragen beantwortet:

1. Führt das eingereichte Vorhaben zu Konflikten mit den Versorgungsanlagen SWU?
2. Welche Maßnahmen müssen zur Vermeidung dieser Konflikte getroffen werden?
3. Lassen sich im Zuge der Realisierung des eingereichten Vorhabens Synergieeffekte durch eine koordinierte Umsetzung von Projekten erzielen?

Für die Vorbereitung und Durchführung Ihrer Maßnahme kann es erforderlich sein, dass bereits im Vorfeld vertragliche Vereinbarungen oder technische Nachweise erbracht werden müssen.

- Bei Kreuzungsbauwerken oder Parallelverlegung im Schutzstreifen wird zwischen Bauherr und Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH i. d. R. ein Vertrag abgeschlossen.
- Überpflanzungen bzw. Überbauungen von Leitungen sind grundsätzlich nicht zulässig; die einzuhaltenden Mindestabstände erhalten Sie mit der Stellungnahme bzw. sind im Merkblatt ersichtlich.

Die SWU betreiben in der Region Ulm/Neu-Ulm an Donau und Illerkanal Wasserkraftanlagen und sind daher im Einflussbereich der Wehre und Kraftwerke für die Betreuung und Unterhaltung der Gewässer zuständig. Darüber hinaus liegt die Zuständigkeit bei den anliegenden Kommunen bzw. des Landes. Bei einer Maßnahme im Bereich von Gewässern ist entsprechend den Regelwerken ggf. eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich. Die örtlichen Wasserbehörden geben hier gerne Auskunft. Im Zuge einer Stellungnahme zu solchen Maßnahmen werden im Regelfall die SWU angehört und geben eine Stellungnahme ab. Eine Kontaktaufnahme im Vorfeld einer Antragstellung erleichtert und optimiert das behördliche Verfahren.

Unser Angebot

Bitte lassen Sie uns Ihre Planunterlagen und Informationen über koordination@ulm-netze.de zukommen und verwenden Sie unser Formular Baumaßnahmeninformationsblatt. Dieses finden Sie auf der Webseite ulm-netze.de unter der Rubrik [Downloads](#). Wir prüfen Ihr Anliegen auf die Belange der SWU und erstellen eine verbindliche Stellungnahme. Diese enthält neben organisatorischen/formalen Aussagen Hinweise zu unseren Sparten und Auflagen. Geben Sie diese Informationen unbedingt an die Bauausführung weiter. Verpflichten Sie Ihre Baufirmen, ergänzend zur Stellungnahme, aktuelle Spartenpläne bei uns anzufordern.

Hinweis

Bitte denken Sie daran, die Genehmigung zur Aufgrabung bei den Städten und Gemeinden einzuholen.

SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH

Karlstraße 1-3
89073 Ulm

0731 166-0
info@swu.de

swu.de

Kontakt bei Störungen und Gefahr in Verzug

Störungsmeldestelle: 0731 60 000

Leitungsauskunft

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
3. OG, Zimmer 334
Kässbohrerstraße 19
89077 Ulm

0731 166-1861
leitungsauskunft@ulm-netze.de
leitungsauskunft.ulm-netze.de



Standortpolitik

Simon Pflüger
Leiter Standortpolitik

☎ 0731 / 173-230
📠 0731 / 173-5230
@ pflueger@ulm.ihk.de

IHK Ulm | Postfach 24 60 | 89014 Ulm

Stadt Ulm
SUB
Münchner Straße 2
89070 Ulm

21. August 2024

Bebauungsplan „Nahverkehrsknoten Ehinger Tor“

Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die IHK Ulm bedankt sich für die Beteiligung in oben genanntem Verfahren.

Zum Entwurf des Bebauungsplans haben wir auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen – nachfolgende Anmerkungen vorzubringen.

Die IHK Ulm begrüßt die Sanierung und den Umbau des Nahverkehrsknoten Ehinger Tor mit dem Ziel einer Stärkung des ÖPNV.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans reicht zum Teil in die öffentlichen Straßenverkehrsflächen bzw. Fahrspuren der Neuen Straße. Dabei fällt auf, dass im Bebauungsplanentwurf in der Neuen Straße am Knoten Bismarckring nur noch zwei Fahrstreifen/-spuren für den MIV dargestellt sind (Vergleich heutige Situation: fünf Fahrspuren). Der Bereich befindet sich jedoch zum größten Teil außerhalb des Geltungsbereichs des hier vorliegenden Bebauungsplans. In der Begründung des Bebauungsplans ist dargelegt, dass eine Anpassung der geplanten Busspur notwendig sei, die um ca. 2,7 m in Richtung Norden in die Neue Straße verschoben werden soll.

Wir weisen bereits im Vorfeld weiterer Planungen darauf hin, dass aus Sicht der regionalen Wirtschaft eine Reduzierung der Fahrspuren von fünf auf weniger als 4 Fahrspuren in diesem für die Pendler- und Wirtschaftsverkehre wichtigen Verkehrsknoten als nicht zielführend zur Abwicklung der Verkehre angesehen wird und damit abgelehnt wird. Die Planungen sind aus unserer Sicht für diesen Bereich so vorzunehmen, dass auch künftig vier Fahrstreifen auf der Neuen Straße in Richtung Westen / zum Knoten Bismarckring möglich sind.

Zudem bleiben drei Fahrspuren geradeaus bzw. von der Innenstadt kommend Richtung Westen auf der Neuen Straße vor dem Kreuzungsbereich Schillerstraße/Hauffstraße notwendig.

...

Vor allem für die Spitzenstunden des Verkehrs und in diesem Bereich fast für den gesamten Tageszeitraum ist eine ausreichend dimensionierte Verkehrsinfrastruktur notwendig, um die Verkehre flüssig abzuwickeln. Deshalb bleibt es im Knoten Neue Straße/Bismarckring wichtig, weiterhin zwei Fahrspuren für Linksabbieger (Richtung Süden), eine Fahrspur geradeaus (Richtung Westen) und eine Rechtsabbiegespur (Richtung Norden) aufrecht zu erhalten. Eine Reduzierung von drei auf zwei Linksabbiegespuren kann aus Sicht der Wirtschaft mitgetragen werden. Bei einer weiteren Fahrspurreduzierung ist auch aufgrund der Verkehrsstärken zu befürchten, dass in diesem Bereich eine Situation geschaffen wird, wie sie vielfach an der „Theaterkreuzung“ (Kreuzung Olgastraße/Neutorstraße/Wengengasse) auftritt. Diese Rückstausituationen sind zu vermeiden.

Der Bereich von der Neuen Straße kommend in den Bismarckring stellt einen wichtigen Kreuzungsbereich dar, der die Verkehre aus dem Innenstadtbereich auf direktem/schnellen Weg herausführt.

Wir bitten dies zu berücksichtigen und die Planungen hierzu ggf. anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen



Simon Pflüger



Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Datum 21.08.2024

Name Wolfgang Thiem

Durchwahl 07071 757-2473

Aktenzeichen RPS83-1-255-15/363/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Bau-
recht, Bürgerservice Bauen
Münchner Str. 2
89073 Ulm

 UL(S), Ulm, BPL "Nahverkehrsknoten Ehinger Tor"

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Unsöld,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Im Plangebiet befindet sich das Kulturdenkmal Ehinger Tor, ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung, das zugleich auch einen Teil der Sachgesamtheit Bundes- und Reichsfestung Ulm darstellt. Durch die Neugestaltungen im Umfeld des Tores wird dieses besser in Wert gesetzt. Aus diesem Grund wird die Planung ausdrücklich begrüßt.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Das o.g. Verfahren berührt Belange des archäologischen Kulturdenkmalschutzes. Im Einzelnen sind folgende denkmalrelevante Objekte betroffen.

- Werk II: Ehinger Tor und andere erhaltene Bauten der Bundesfestung Ulm, (Listen-Nr. 162, ADAB-Id. 110347822); KD § 2 DSchG
- Werk II: Courtine und Ehinger Tor der Bundesfestung Ulm (Listen-Nr. 161, ADAB-Id. 110347701); Prüffall

Die Erhaltung von Kulturdenkmalen liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, diesem Erhaltungsinteresse im Rahmen der weiteren Planungen Rechnung zu tragen. Sollten innerhalb der ausgewiesenen Denkmalflächen bauliche Bodeneingriffe (Erschließungstrassen, Erdaushub, temporäre Baustelleneinrichtungen etc.) erfolgen, wird dies zur Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz führen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 S. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Diese kann ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen. Eine frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege bei den weiteren Planungen ist erforderlich.

Prüffälle bezeichnen Objekte, deren Kulturdenkmaleigenschaft noch nicht abschließend geklärt ist. Um Planungssicherheit herzustellen und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld von Erschließungs- und Neubaumaßnahmen archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers empfiehlt das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Wir bitten um frühzeitige weitere Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege, um Verzögerungen im weiteren Verfahren zu vermeiden.

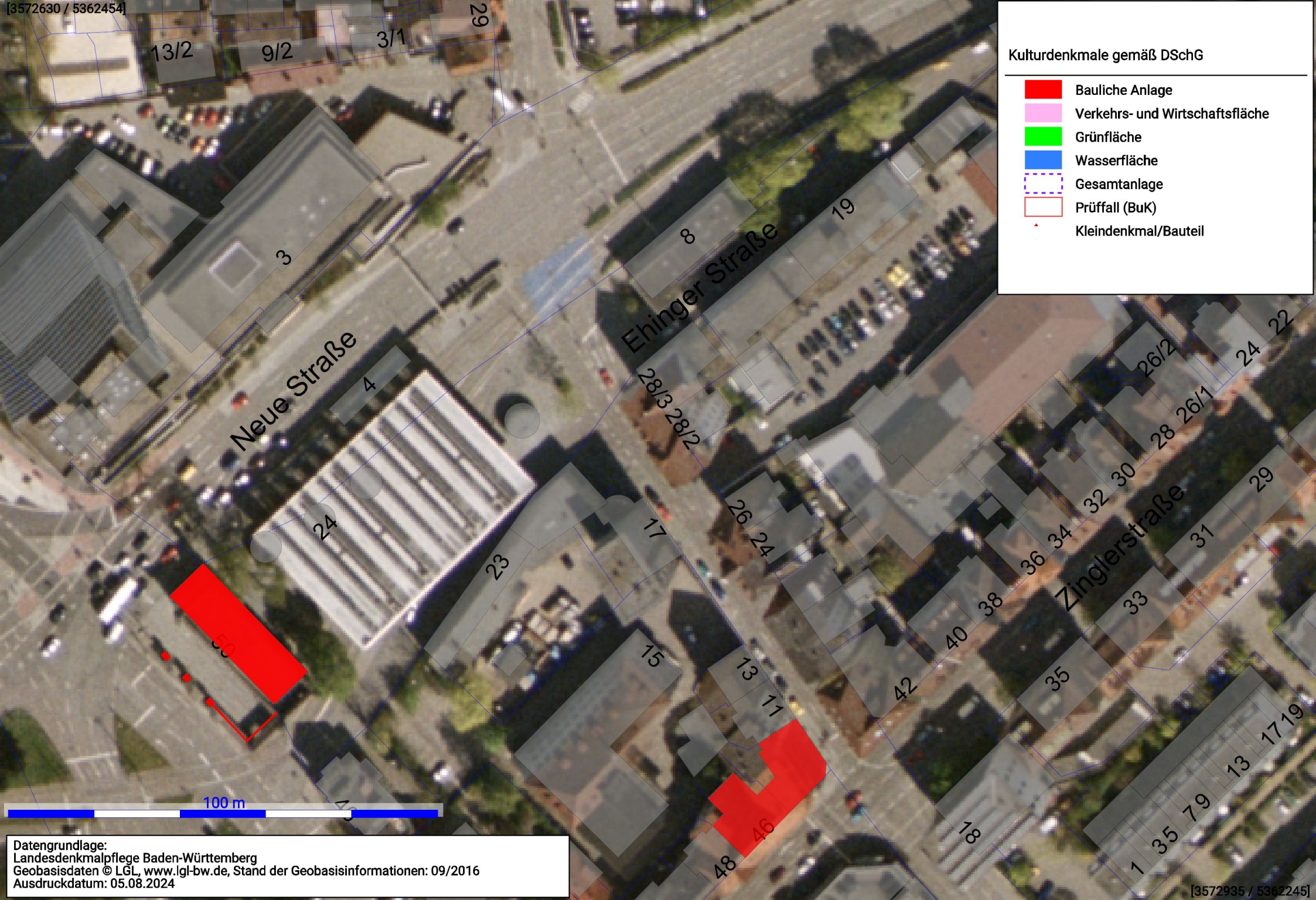
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Dr. Jonathan Scheschkewitz, E-Mail:

Jonathan.Scheschkewitz@rps.bwl.de

Seit dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Thiem



Kulturdenkmale gemäß DSchG

- Bauliche Anlage
- Verkehrs- und Wirtschaftsfläche
- Grünfläche
- Wasserfläche
- Gesamtanlage
- Prüffall (BuK)
- Kleindenkmal/Bauteil

13/2 9/2 3/1 29

Neue Straße

Ehinger Straße

Zinglerstraße

100 m

Datengrundlage:
 Landesdenkmalpflege Baden-Württemberg
 Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Stand der Geobasisinformationen: 09/2016
 Ausdruckdatum: 05.08.2024

Entsorgungs-Betriebe
der Stadt Ulm
FM/Kn/HR

Ulm, 22.08.2024
Nst.: 166-3512

SUB I

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Nahverkehrsknoten Ehinger Tor“

Stellungnahme der Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm

Abwasser und Gewässer (Abt I):

Der Mindestabstand von neu zu pflanzenden Bäumen zu öffentlichen Kanälen muss gemäß dem Regelwerk DWA-M 162 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) 2,50 m betragen (Außenkante Rohr zur Achse des Baumes). Eine Unterschreitung des Mindestabstandes bis auf 1,50 m darf nur in Ausnahmefällen nach Freigabe durch die EBU erfolgen. In diesem Fall ist ein Wurzelschutz vorzusehen.

Bei der Abwasserbeseitigung ist die Abwassersatzung der Stadt Ulm zu beachten. Danach sind u.a. Hausanschlussleitungen vom Gebäude bis zum öffentlichen Kanal in der Straße als private Leitungen zu planen, bauen und unterhalten.

Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm angefordert werden.

Im Bereich des abgegrenzten Bebauungsplanes befinden sich bestehende Mischwasserleitungen der EBU. Vor Baubeginn sind deshalb frühzeitig Bestandspläne bei den EBU anzufordern. Desweiteren ist der Beginn der Bauarbeiten frühzeitig mit den EBU abzustimmern um die im Baufeld vorhandene Leitung mittels TV-Kamera befahren zu können. Die Befahrung soll Aufschluss über den Zustand der Kanäle geben. Bei Schäden sind diese dann zu sanieren bzw. in offener Bauweise auszutauschen.

Abfall und Stadtreinigung (Abt II):

1. Bau- und Abbruchabfälle, RC-Baustoffe

1.1 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen gem. LKreiWiG

Bei geplanten Erdbaumaßnahmen ist gemäß § 3 Abs. 3 LKreiWiG darauf zu achten, dass ein Erd-massenausgleich stattfindet. Dabei sollen die bei der Baumaßnahme zu erwartenden anfallenden Aushubmassen, vorausgesetzt einer bau- und umwelttechnischen Eignung, vor Ort wiederverwendet werden.

Für nicht verwendbare Aushubmassen sind bereits im Vorfeld entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen.

Dazu ist gemäß § 3 Abs. 4 LKreiWiG der zuständigen Baurechtsbehörde für folgende Maßnahmen ein Abfallverwertungskonzept zur Prüfung vorzulegen:

- verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit > 500 m³ Bodenaushub
- verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen
- als Teilabbruch umfassende verfahrenspflichtige Baumaßnahmen

Gemäß § 2 Abs. 4 LKreiWiG sind im Rahmen der Vorbildfunktion bei der Ausführung nicht unerheblicher Baumaßnahmen der öffentlichen Hand (**gilt auch bei privaten Bauvorhaben!**)

- die Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und güteüberwachte RC-Baustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen angeboten werden, die auf Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden.
- vorrangig RC-Baustoffe, insbesondere als Schüttmaterial, Tragschichtmaterial, Zuschlagstoff für RC-Beton, sowie für Verfüllungen, Dämme und Wälle, einzusetzen.

Andernfalls sind die Gründe für eine Nichtberücksichtigung von RC-Baustoffen zu nennen.

1.2 Getrenntsamml- und Verwertungspflicht gem. GewAbfV

Gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV sind Bau- und Abbruchabfälle (alle gem. AVV 17, ausgenommen Boden 17 05 ..), die technische Machbar- und wirtschaftliche Zumutbarkeit vorausgesetzt, nach Stoffströmen getrennt zu sammeln und befördern, sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Darüber hinaus ist gem. § 8 Abs. 3 GewAbfV, bei Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Abfallvolumen ab 10 m³, die getrennte Sammlung, Beförderung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen dokumentationspflichtig.

1.3 Andienungspflicht für nicht verwertbare Abfälle

Für nicht verwertbare Abfälle, insbesondere Baurestmassen aus dem Abbruch bestehender Gebäude, besteht die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 KrWG, soweit die Zuordnungswerte DK 1 der Deponieverordnung (DepV) vorliegen. DK 1-Abfälle zur Entsorgung bzw. Beseitigung sind an der Deponie Donaustetten anzudienen.

Informationen zum Annahmeverfahren nach § 8 Deponieverordnung (DepV) erteilen die EBU unter der Tel. Nr. 0731/166-3541.

i.A.



Mammel